

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 23

**zu den Entwürfen von
Gesetzesänderungen über die
Neuordnung der Zuständig-
keiten in den Bereichen Bau,
Umwelt und Wirtschaft und
die umfassende Einführung
der Verfahrenskonzentration
bei Bewilligungsverfahren für
Bauten und Anlagen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Änderung von 14 Gesetzen – namentlich des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, des Fischereigesetzes, des Kantonalen Jagdgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, des Weggesetzes, des Wasserbaugesetzes, des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und des Kantonalen Waldgesetzes –, deren Anwendung und Vollzug dem mit der Departementsreform neu geschaffenen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) obliegt. In den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft sollen die geltende Zuständigkeitsordnung überarbeitet, die Planerlass- und die Bewilligungsverfahren vereinheitlicht und die Entscheidungsabläufe durch den Verzicht auf Fachkommissionen massgeblich vereinfacht werden. Die mit den Gesetzesänderungen neu vorgeschlagene Zuständigkeitsordnung folgt dem Grundsatz, die Entscheids- und Vollzugskompetenzen soweit als möglich den Dienststellen zu übertragen. Das zuständige Departement übt grundsätzlich die Aufsicht aus. Die vom Bund im Raumplanungsgesetz ausdrücklich geforderte Verfahrenskoordination wird in den Planerlass- und Bewilligungsverfahren weiter optimiert. Das mit der letzten Änderung des Planungs- und Baugesetzes auf kantonaler Stufe eingeführte und in der Praxis bewährte Konzentrationsmodell wird auf die weiteren Projektbewilligungsverfahren im Strassen-, Weg- und Wasserbaurecht ausgeweitet. Damit ergeht in Zukunft auch in diesen Fällen nur noch ein einziger kantonaler Entscheid. Schliesslich geht mit dem Verzicht auf verschiedenste Fachkommissionen namentlich im Landwirtschaftsbereich, welche heute entweder als erstinstanzlich verfügende Behörden tätig sind oder beratende Funktionen wahrnehmen, und durch die damit verbundene Verkürzung der Entscheidungswege und die Zusammenfassung der Fachkompetenz bei den neu vorgesehenen Dienststellen des BUWD eine erhebliche Beschleunigung der Entscheidungsabläufe einher.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	5
1.	Ausgangslage, Gründe für die Gesetzesänderungen	5
2.	Ziele der Gesetzesänderungen.....	7
3.	Vernehmlassungsverfahren.....	8
II.	Hauptthemen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen	9
1.	Zuständigkeitsordnung	9
2.	Bewilligungs- und Planerlassverfahren	10
3.	Rechtsmittelsystem.....	12
4.	Kommissionen.....	14
III.	Die geänderten Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	16
1.	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz.....	16
2.	Fischereigesetz	20
3.	Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	21
4.	Planungs- und Baugesetz	22
5.	Strassengesetz.....	23
6.	Weggesetz	28
7.	Wasserbaugesetz	32
8.	Energiegesetz	35
9.	Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr.....	36
10.	Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds.....	36
11.	Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete.....	36
12.	Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995.....	36
13.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz.....	37
14.	Kantonales Waldgesetz.....	38
	Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz....	41
	Entwurf zur Änderung des Fischereigesetzes	47
	Entwurf zur Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	52
	Entwurf zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes	58
	Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes.....	61
	Entwurf zur Änderung des Weggesetzes.....	74
	Entwurf zur Änderung des Wasserbaugesetzes	80
	Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes	90
	Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr	92

Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds.....	95
Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete.....	97
Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995	99
Entwurf zur Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.....	101
Entwurf zur Änderung des Kantonalen Waldgesetzes.....	106

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe von Änderungen der folgenden Gesetze:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (SRL Nr. 709a),
- Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 (SRL Nr. 720),
- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 (SRL Nr. 725),
- Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735),
- Strassengesetz vom 21. März 1995 (SRL Nr. 755),
- Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (SRL Nr. 758a),
- Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. 760),
- Energiegesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 773),
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996 (SRL Nr. 775),
- Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. 890),
- Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001 (SRL Nr. 900),
- Einführungsgesetz vom 29. Juni 1998 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 (SRL Nr. 901),
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 (SRL Nr. 902) und
- Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (SRL Nr. 945).

I. Einleitung

1. Ausgangslage, Gründe für die Gesetzesänderungen

Ihr Rat beschloss am 17. Februar 2003 eine Änderung des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20), mit der die Verwaltung zur Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates und zur selbständigen Erledigung der ihr durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben neu in fünf Departemente gegliedert wurde. Namentlich entstand mit der Änderung des Organisationsgesetzes, die nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Juli 2003 in Kraft trat, im Wesentlichen aus dem Zusammenschluss des bisherigen Bau- und Verkehrsdepartementes und des Wirtschaftsdepartementes das neue Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD). Zu den Aufgaben dieses Departementes zählen die Raumentwicklung, die Wirtschaftsförderung, die

Geoinformation, die Vermessung, der Umweltschutz, der öffentliche Verkehr, die Planung, der Bau und der Unterhalt der National- und Kantonsstrassen, der Wasserbau, die Wassernutzung und die Wasserversorgung. Das Departement ist ebenso zuständig für wirtschaftspolitische und wirtschaftspolizeiliche Massnahmen in den Bereichen Tourismus, Berggebietsförderung, Energiewesen, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung sowie für den Schutz der Arbeitnehmerschaft in Industrie, Gewerbe und Handel. Weiter gehören zu seinen Aufgaben die Förderung und Erhaltung einer leistungsfähigen und ökologischen Landwirtschaft, des Waldes und der Waldwirtschaft sowie das Jagd- und Fischereiwesen. Dieser weite Verantwortungsbereich erfordert eine Neustrukturierung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes, mit der die verwandten und vernetzt anzugehenden Sachbereiche zur Lösung der einzelnen Aufgaben im Rahmen einer Gesamtstrategie organisatorisch zu Dienststellen zusammengefasst werden. Dies legt auch eine Überprüfung und einheitliche Ausgestaltung der in der Gesetzgebung geregelten Abläufe und Zuständigkeiten in den fraglichen Tätigkeitsfeldern nahe. In diese Überprüfung mit einzubziehen sind die heute noch in einer Vielzahl vorgesehenen Kommissionen, deren teils beratende, teils verfügende Tätigkeit für die notwendige vernetzte und koordinierte Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht mehr in allen Teilen zweckmässig ist.

Bereits am 8. Mai 2001 hiess Ihr Rat eine umfassende Änderung des Planungs- und Baugesetzes gut, welche am 1. Januar 2002 in Kraft trat. Diese Gesetzesänderung zielt namentlich darauf ab,

- die verschiedenen planungs- und baurechtlichen Verfahren zu vereinfachen und zu straffen, indem die Zuständigkeiten und Abläufe klar geordnet, der Verwaltungsaufwand vermindert und die Verfahren beschleunigt wurden,
- die materielle und formelle Koordination unter den verschiedenen, in einem engen Sachzusammenhang stehenden Verfahren zu erhöhen und zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden die Regelungen im Planungs- und Baugesetz zu den Zuständigkeiten, zu den Abläufen und zur Koordination in den verschiedenen Planerlassverfahren und im Baubewilligungsverfahren umfassend überarbeitet. Auf kantonaler Ebene wurde für Bauten und Anlagen, die einer Baubewilligung bedürfen, das Konzentrationsmodell eingeführt. Seit dem 1. Januar 2002 ergeht folglich im Baubewilligungsverfahren neben der kommunalen Baubewilligung nur noch ein (konzentrierter) kantonaler Entscheid, der alle erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden mitumfasst. Obwohl insbesondere auch Strassen- und Wasserbauvorhaben im Rahmen von Projektbewilligungsverfahren zu prüfen und zu beurteilen sind, fehlen heute in diesen Bereichen noch die gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung des Konzentrationsmodells, das sich im Baubewilligungsverfahren auch in der Praxis bestens bewährt hat.

Hinzuweisen ist im Weiteren auf das mit der Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 40) im kantonalen Verfahrensrecht verankerte, seit dem 1. Januar 1997 geltende Rechtsmittelsystem. Ziel dieser Neuordnung war, den Regierungsrat von seinen Aufgaben als Rechtsmittelinstanz zu entlasten. Entgegen der früheren Ordnung entscheidet deshalb seither in Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren als erste Rechtsmittelinstanz das Verwaltungsgericht und nicht mehr der Regierungsrat. Mit

der letzten Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 wurde diese neue Rechtsmittelordnung für Verfahren, welche die Prüfung und Beurteilung von Bauten und Anlagen zum Gegenstand haben, mit Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen umfassend und in abschliessender Weise in das Planungs- und Baugesetz aufgenommen. Die konsequente Umsetzung des neuen Rechtsmittelsystems für alle auf die Bewilligung von Bauten und Anlagen gerichteten Verfahren erfordert in den betroffenen Gesetzen (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Strassengesetz, Weggesetz, Wasserbaugesetz und Kantonales Waldgesetz) – namentlich auch zur Wahrung des Koordinationsgebots – gleich gerichtete Anpassungen der Bestimmungen zu den Rechtsmitteln.

Die anzustrebende zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Revisionsvorlagen untereinander, mit den Verfahrensbestimmungen im Planungs- und Baugesetz und mit der jüngst in Kraft getretenen Departementsreform legt es nahe, die fraglichen Anpassungen in einem Schritt an die Hand zu nehmen. Im gleichen Zug werden die Anliegen von zwei parlamentarischen Vorstössen zu anderen Sachbereichen in den Ihnen zur Änderung vorgelegten Gesetzen (Motion M 92 von Hans Peter Pfister vom 18. Januar 2000 über die Auflösung der kantonalen Bodenrechtskommission, erheblich erklärt als Postulat am 9. Mai 2000); Anfrage A 870 von Hans Peter Pfister vom 1. April 2003 über Verwaltungsbeschwerden von Amtsstellen gegen Amtsstellen umgesetzt.

2. Ziele der Gesetzesänderungen

Mit unseren Entwürfen von Änderungen verschiedener Gesetze in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft, die wir Ihnen unterbreiten, beabsichtigen wir,

- die materielle und formelle Koordination unter den verschiedenen, in einem engen Sachzusammenhang stehenden Verfahren zu erhöhen und zu verbessern,
- die verschiedenen Planerlass- und Bewilligungsverfahren in Anlehnung an die bekannten Regelungen im Planungs- und Baugesetz zu vereinfachen und zu straffen und dabei
 - eine klare Ordnung der Abläufe zu schaffen,
 - den Verwaltungsaufwand zu vermindern,
 - die Verfahren zu beschleunigen,
- die Zuständigkeiten einheitlich zu regeln.

In die Revisionsarbeiten wurden deshalb vorweg die folgenden Themen einbezogen:

- Zuständigkeitsordnung (Kap. II.1),
- Abläufe und Koordination in den verschiedenen Bewilligungs- und Planerlassverfahren (Kap. II.2),
- Rechtsmittelsystem (Kap. II.3),
- Kommissionen (Kap. II.4).

Diese Themen beschlagen alle Ihrem Rat zur Änderung vorgelegten Gesetze mehr oder weniger stark, weshalb wir sie gesamthaft, nicht auf die jeweiligen Erlasse bezogen, kommentieren. Bei den Erläuterungen der Gesetzesänderungen im Einzelnen

(Kap. III) sehen wir von Wiederholungen ab und bringen Ergänzungen nur noch dort an, wo sich dies aufgrund von Besonderheiten aufdrängt.

Bei der Überarbeitung der verschiedenen Erlasse ergab sich ferner die Notwendigkeit, etliche Bestimmungen ausschliesslich formal anzupassen, um die Systematik dieser Gesetze zu gewährleisten oder zu verbessern und um Widersprüche zwischen einzelnen Vorschriften zu vermeiden. Allerdings bleiben die davon betroffenen Bestimmungen inhaltlich unverändert. Gleichwohl weist die Revisionsvorlage als Folge davon einen stattlichen Umfang auf.

Von der Ausweitung der auf die Abstimmung der Zuständigkeiten und der Verfahren abzielenden Gesetzesänderungen auf weitere materielle Themenbereiche haben wir abgesehen, weil sich mit der Ihrem Rat vorgelegten Revisionsvorlage weitere, zeitlich dringende Schritte der Departementsreform schnell umsetzen lassen. Zudem stellt die umfassende Einführung einheitlicher, im Planungs- und Baugesetz bereits enthaltener und bewährter Zuständigkeits- und Verfahrensregeln in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft die erforderliche transparente und nachvollziehbare Gesetzesanwendung in den fraglichen vernetzten Sachbereichen sicher. Die Überarbeitung weiterer materieller Vorschriften, die nicht im angeführten übergeordneten Zusammenhang stehen, hätte die Ausgewogenheit und Übersichtlichkeit der Vorlage in Frage gestellt und wäre auch mit Blick auf den sich dadurch nochmals erhöhenden Revisionsumfang und Zeitbedarf nicht zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als einzelne dieser Vorschriften im Rahmen der Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ohnehin gesamthaft zu überprüfen sein werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte im August ein Vernehmlassungsverfahren bei den von den Gesetzesänderungen betroffenen Dienststellen und – angesichts der Neuordnung des Rechtsmittelsystems – beim Verwaltungsgericht durch. In den Stellungnahmen der Dienststellen fanden die Ziele und Anliegen der Vorlage weitgehend Zustimmung. Angeregt wurden einzelne geringfügige Korrekturen, denen – soweit sinnvoll und mit der Stossrichtung der Revision vereinbar – Rechnung getragen wurde. Verschiedentlich fand der vorgesehene Verzicht auf Fachkommissionen Erwähnung, wobei die damit verfolgten Ziele durchaus auf Zustimmung stiessen. Auf die wichtigsten in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente werden wir im folgenden Abschnitt (vgl. Kap. II.4) zurückkommen.

Das Verwaltungsgericht beschränkte sich in seiner Stellungnahme weitgehend auf Ausführungen zur vorgesehenen Neuordnung des Rechtsmittelsystems. Die allgemein gehaltenen, kritischen Vorbringen des Gerichts konnten in wesentlichen Teilen berücksichtigt werden. So sehen die Ihrem Rat unterbreiteten Gesetzesänderungen nur noch insoweit eine Anpassung der Beschwerdeordnung vor, als das im Raumplanungsgesetz verankerte, bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen zu beachtende Koordinationsgebot und materielles Bundesrecht solches gebieten.

II. Hauptthemen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

1. Zuständigkeitsordnung

Mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Änderung des Organisationsgesetzes wurden die verwandten und vernetzt anzugehenden Aufgaben aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft im Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zusammengefasst (im Einzelnen Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung, Geoinformation, Vermessung, Umweltschutz, Energiewesen, öffentlicher Verkehr, Strassenbau, Strassenunterhalt, Wasserbau, Wassernutzung, Wasserversorgung, Tourismus, Berggebietsförderung, Energiewesen, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung, Schutz der Arbeitnehmerschaft in Industrie, Gewerbe und Handel, Land- und Waldwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen). In der heute geltenden gesetzlichen Ordnung ist deren Erfüllung uneinheitlich verschiedenen Verwaltungsebenen übertragen. In Zukunft ist eine koordinierte, alle Interessen berücksichtigende und an einer Gesamtstrategie ausgerichtete Anwendung der Gesetze in den fraglichen Bereichen sicherzustellen. Daher sind neben der organisatorischen Zusammenfassung der verwandten Sachbereiche in neu gebildete Dienststellen auch die Zuständigkeiten in den fraglichen Tätigkeitsfeldern einheitlich zu regeln. Zum einen bedeutet dies, Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen nach Möglichkeit derselben Verwaltungseinheit zuzuweisen. Andererseits drängt es sich aufgrund der Nähe der Dienststellen zur Praxis und angesichts des hier zusammengeführten Fachwissens auf, nebst der Dienstleistungstätigkeit auch das für die Betroffenen verbindliche Handeln der Verwaltung grundsätzlich auf der Ebene der Dienststellen vorzusehen.

Mit den Ihnen vorgelegten Gesetzesänderungen schlagen wir deshalb vor, bei den dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zugeordneten Aufgaben, soweit sich nicht Ausnahmen aufdrängen, die Dienststellen als entscheidende und vollziehende Behörden einzusetzen. Dabei sehen wir davon ab, die für die Anwendung und den Vollzug der Fachgesetze grundsätzlich zuständigen Dienststellen in den Änderungsentwürfen mit ihrem Namen anzuführen (vgl. dazu § 3a Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, § 5a Abs. 1 des Fischereigesetzes, § 2 des Kantonalen Jagdgesetzes, § 2a des Strassengesetzes, § 33 Ab. 1 des Weggesetzes, § 2a des Wasserbaugesetzes, § 7 des Energiegesetzes, § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr, § 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, § 6 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete, § 5 Abs. 1 des Einführungsge setzes zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995, § 5 Ab. 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, § 2a des Kantonalen Waldgesetzes). Um etwa bei Bedarf einzelne, heute einer bestimmten Dienststelle zugeordnete Aufgaben schnell und mit wenig gesetzestechischem Aufwand einer anderen Dienststelle zuweisen zu können, sollen die aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten – unter Umständen je Fachgesetz auch mehreren – zuständigen kantonalen Dienststellen in der Regel erst in der zugehörigen Verordnung konkret be-

zeichnet werden. Denkbar sind solche Aufgabenverschiebungen aufgrund organisatorischer Änderungen, um die Entscheidungsabläufe weiter zu optimieren und die staatlichen Dienstleistungen noch kundengerechter erbringen zu können, oder beispielsweise auch bei einer heute nicht auszuschliessenden weiteren Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die Erteilung der bei Bauten und Anlagen erforderlichen Sonder- und Ausnahmebewilligungen in der kantonalen Bewilligungs- und Koordinationszentrale.

Die in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft angesichts der Vielzahl der Querschnittsaufgaben zu wahrende übergreifende Sicht zur Lösung der künftigen Herausforderungen namentlich in Raumordnungs-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt-, Wald- und Landwirtschaftsfragen wird durch die weitgehende Einsetzung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes als Aufsichtsbehörde sichergestellt. Etwas anderes gilt für das Bau- und Planungswesen (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, Wasserbaugesetz). Hier ist dem Regierungsrat, der bei der Richt- und Nutzungsplanung (einschliesslich Schutzverordnungen) als Erlass- oder Genehmigungsbehörde und beim Strassen- und Wasserbau als Projektbewilligungsbehörde entscheidet, konsequenterweise auch die aufsichtsrechtliche Tätigkeit zu übertragen.

2. Bewilligungs- und Planerlassverfahren

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes, die Ihr Rat am 8. Mai 2001 gut-hiess und welche am 1. Januar 2002 in Kraft trat, wurden die Regelungen zu den Abläufen und zur Koordination in den verschiedenen Planerlass- und im Baubewilligungsverfahren umfassend überarbeitet. Auf kantonaler Ebene wurde für Bauten und Anlagen, die einer Baubewilligung bedürfen, das Konzentrationsmodell eingeführt. Seit dem 1. Januar 2002 ergeht folglich im Baubewilligungsverfahren neben der kommunalen Baubewilligung stets nur noch ein konzentrierter kantonaler Entscheid, der alle erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden mitumfasst. Dieses System, welches im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden nichts änderte, somit die im Baurecht vorgesehene und bewährte Aufgabenteilung aufrecht erhielt und den Gemeinden die nötige Verantwortung und Autonomie beliess, bewährt sich in der praktischen Anwendung und wird von den am Verfahren Beteiligten sehr geschätzt.

Da sich die Geltung des Konzentrationsmodells auf das Planungs- und Baugesetz beschränkt, fehlen heute im Strassen-, im Weg- und im Wasserbaugesetz die gesetzlichen Grundlagen noch, die eine Anwendung dieses Modells auch dort erlauben, wo die Rechtmässigkeit von geplanten Bauten oder Anlagen nicht in einem Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz, sondern in einem Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassen-, dem Weg- oder dem Wasserbaugesetz geprüft wird. Diese unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen führen in der Praxis zu unnötigen Erschwernissen, die es zu eliminieren gilt. Das trifft umso mehr zu, als die bei allen Bauten und Anlagen – also auch bei Strassen-, Weg- und Wasser-

bauvorhaben – bundesrechtlich in Artikel 25a des Raumplanungsgesetzes geforderte Verfahrenskoordination (Grundsätze der Koordination) auch im Geltungsbereich des Strassen-, des Weg- und des Wasserbaugesetzes soweit als möglich zu optimieren ist.

Wir sehen deshalb vor, das Konzentrationsmodell unter Berücksichtigung der Verwaltungsorganisation in weitestmöglicher Übereinstimmung mit den Regeln im Planungs- und Baugesetz auf kantonaler Stufe auch im Strassen-, im Weg- und im Wasserbaugesetz einzuführen. Damit wird künftig in allen Verfahren, welche die Bewilligung von Bauten und Anlagen zum Gegenstand haben, neben den Entscheiden und Verfügungen der Gemeinde(n) und gegebenenfalls des Bundes jeweils nur noch ein einziger kantonaler Entscheid ergehen.

Der Regierungsrat ist in all jenen Verfahren Leitbehörde, bei denen Entscheide des Regierungsrates erforderlich sind. Bis zu diesen Entscheiden handelt als Instruktionsinstanz das dafür in den einzelnen Verordnungen zu den fraglichen Sachbereichen noch zu bestimmende Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. In den übrigen Verfahren ist eine kantonale Behörde oder der Gemeinderat Leitbehörde. In beiden Fällen entscheidet auf kantonaler Stufe eine kantonale Leitbehörde, in der Regel – gestützt auf entsprechende Regelungen in den Verordnungen – die Dienststelle, der organisationsrechtlich die kantonale Bewilligungs- und Koordinationszentrale zugeordnet ist. An ihre Stelle tritt in den wenigen noch verbleibenden Fällen, in denen auch departementale Entscheide erforderlich sind, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Die kantonale Leit- oder Entscheidsbehörde befindet gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Stellen etwa auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschutzrechts. Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten und durch die Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. Gleich der beim Baubewilligungsverfahren getroffenen Lösung (vgl. dort § 65 der Planungs- und Bauverordnung) wird bei Vorhaben, für die mindestens zwei Bewilligungen oder Verfügungen kantonaler Behörden sowie Interessenabwägungen erforderlich sind, in den einschlägigen Verordnungen zu regeln sein, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen.

Die umfassende Einführung des Konzentrationsmodells auf kantonaler Stufe bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen erlaubt es noch mehr als heute, sachgerechte, widerspruchsfreie und für die Gesuchstellenden verständliche Entscheide zu treffen. Diese Entscheide lassen sich zudem schnell und günstig fällen.

Wie bei den Änderungen auf Stufe Bewilligungsverfahren sehen wir bei den Verfahren, die den Erlass oder die Genehmigung von Nutzungsplänen (Schutzverordnungen mit zugehörigen Schutzplänen im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Strassenpläne im Strassengesetz) zum Gegenstand haben, Anpassungen vor. Die fraglichen Verfahrensbestimmungen im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und im Strassengesetz werden ebenfalls den Verfahrensvorschriften im Planungs- und Baugesetz angeglichen, konkret jenen zu den Zonenplänen und zu den

kantonalen Nutzungsplänen. Damit soll auch in den Planerlassverfahren die Einheitlichkeit der Rechtsordnung, nicht zuletzt mit Blick auf die durch solche Verfahren Betroffenen, wieder hergestellt werden.

3. Rechtsmittelsystem

Die Neuordnung des Rechtsmittelsystems, die durch die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1997, in das kantonale Verfahrensrecht eingeführt wurde, zielt vorweg darauf ab, den Regierungsrat von seinen Aufgaben als Rechtsmittelinstanz zu entlasten. Gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt seither die Grundregel, dass Entscheide der Gemeinden mit Verwaltungsbeschwerde beim sachlich zuständigen Departement und dessen Beschwerdeentscheide mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Abweichend von dieser Grundregel wurde der Rechtsschutz im Bereich des Planungs- und Baurechts mit der damaligen Änderung – vor dem Hintergrund der Forderung nach einer Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren – insoweit anders normiert, als die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht (als erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz) die Regel bildet. Seither überprüft also in Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren das Verwaltungsgericht und nicht mehr der Regierungsrat als erste Rechtsmittelinstanz die erstinstanzlichen Entscheide des Gemeinderates. Diese Ordnung hat sich – gerade auch vor dem Hintergrund der Koordinationspflicht, wie sie in Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zu beachten ist – bewährt. Sie wurde mit der letzten Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 durch eine konsequente Anpassung aller einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes vollständig umgesetzt. Die verbliebene Zersplitterung der Rechtsmittelmöglichkeiten wurde ausgeräumt. Der jeweilige Einsprache- und Beschwerdeweg ist seither wiederum in abschliessender Weise im Planungs- und Baugesetz festgelegt.

Die mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unter anderem verfolgten Ziele, den Regierungsrat von seiner Tätigkeit als Rechtsmittelbehörde zu entlasten und die Verfahren zur Bewilligung von Bauten und Anlagen zu beschleunigen, haben unvermindert Gültigkeit. Sie legen dringend eine Überarbeitung der Rechtsmittelordnungen im Strassen-, im Weg- und im Wasserbaugesetz nahe, die im Zug der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unverändert blieben und nach wie vor den Regierungsrat als erste Rechtsmittelinstanz vorsehen. Mit den Ihrem Rat unterbreiteten Gesetzesänderungen führen wir im Strassen-, im Weg- und im Wasserbaugesetz konsequenterweise eine mit den Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz übereinstimmende Beschwerdeordnung ein. Denn es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Bewilligungsverfahren für die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen je nachdem, ob ein Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz oder ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassen-, dem Weg- oder dem Wasserbaugesetz durchgeführt wird, unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten gegeben sein sollen. Auch die bundesrechtlich gebotene Verfahrenskoordination (vgl.

Art. 25a Raumplanungsgesetz) ruft nach einer Abstimmung der fraglichen Spezialgesetze mit dem Planungs- und Baugesetz, welche die mit der letzten Änderung des Planungs- und Baugesetzes in § 206 Absatz 2 aufgenommene Regelung zum Beschwerdeweg bei koordinationspflichtigen Baubewilligungsverfahren nur teilweise zu gewährleisten vermag. Das nun für das Strassen-, das Weg- und das Wasserbaugesetz neu vorgeschlagene Rechtsmittelsystem schafft einerseits eine für alle Bewilligungsverfahren, welche die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen zum Gegenstand haben, und andererseits für alle Planerlassverfahren geltende einheitliche Ordnung. In den zuletzt genannten Planerlassverfahren bleibt der Regierungsrat, soweit er nicht erstinstanzlich tätig ist (kantonale Nutzungspläne, Strassenpläne für Kantonsstrassen), angesichts der hier auch politisch zu würdigenden Entscheide der Gemeinden Genehmigungsbehörde und damit auch erste Beschwerdeinstanz. Die überarbeitete Rechtsmittelordnung findet sich – ohne Weiterverweise auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz – abschliessend in den einzelnen Spezialgesetzen, was deren Anwendung im Einzelfall erheblich erleichtert.

Bewilligungen nach dem Energiegesetz ergehen ebenfalls regelmässig im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung von Bauten oder Anlagen. Auch für diese Fälle drängt sich mit Blick auf das Koordinationsgebot ein der Regelung im Planungs- und Baugesetz entsprechender Beschwerdeweg auf. Im Übrigen haben wir den vom Verwaltungsgericht im Vernehmlassungsverfahren angebrachten Vorbehalten insoweit Rechnung getragen, als namentlich für das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, für das Fischereigesetz, für das Kantonale Jagdgesetz, für das Kantonale Landwirtschaftsgesetz und für das Kantonale Waldgesetz – von Ausnahmen und Besonderheiten vorweg mit Blick auf das Koordinationsgebot abgesehen – künftig neu (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Kantonales Jagdgesetz) oder weiterhin (Fischereigesetz, Kantonales Landwirtschaftsgesetz, Kantonales Waldgesetz) das im Verwaltungsrechtspflegegesetz verankerte Rechtsmittelsystem gelten soll.

Noch nicht absehbar sind die Auswirkungen der laufenden Justizreform des Bundes. Aufgrund der in der Bundesverfassung vorgesehenen Verpflichtung der Kantone, insbesondere für die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten richterliche Behörden zu bestellen (Art. 191b Abs. 1 Bundesverfassung), und der in Artikel 29a der Bundesverfassung gleichzeitig neu verankerten Rechtsweggarantie sind Anpassungen der kantonalen Verwaltungsrechtspflege nicht auszuschliessen. Besonders die Rechtsweggarantie, wonach jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten ein Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde zusteht, hat möglicherweise eine Ausweitung des Beschwerderechts bei Planungen zur Folge, namentlich die Anfechtbarkeit von Inventaren durch ein ordentliches Rechtsmittel. Abzuwarten bleibt jedoch die Ausführungsgesetzgebung des Bundes, gestützt auf die auch die kantonale Rechtsmittelordnung gesamthaft zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu revidieren sein wird. Immerhin sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Artikel 29a der Bundesverfassung ausdrücklich durch Gesetz zu regelnde Ausnahmen von der Rechtsweggarantie zulässt.

4. Kommissionen

Mit der letzten Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 beschloss Ihr Rat die Zusammenlegung von drei auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen beruhenden Gremien, die sich mit Fragen der Siedlungs- und Verkehrsplanung zu befassen hatten. Die sich überschneidenden Aufgabenbereiche dieser Fachkommissionen – der Raumplanungskommission (Planungs- und Baugesetz), der Fachkommission für Verkehr (Strassengesetz) und des Koordinationsgremiums Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung und Verkehr (Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr) – legten ein solches Vorgehen nahe und führten zur Bildung der Raumordnungs- und Verkehrskommission (vgl. dazu §§ 1 f. der Planungs- und Bauverordnung), die den Regierungsrat aus einer gesamtheitlichen Sicht in Raumordnungs- und Verkehrsfragen beraten sollte. Die Zusammenlegung zielt – nicht zuletzt mittels der so angestrebten Erhöhung des Wissensstands unter den Mitgliedern – auf eine verbesserte Abstimmung der wirtschafts-, umwelt-, raumordnungs- und verkehrsrelevanten Planungen und Entscheide ab, bezwecke aber auch eine Vereinfachung der Abläufe und eine Verringerung des administrativen Aufwands.

Seit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Raumordnungs- und Verkehrskommission ergab sich kein Bedarf zur Einsetzung dieser Fachkommission. Die stets komplexeren Fragestellungen bei den wirtschafts-, umwelt-, raumordnungs- und verkehrsrelevanten Planungen und Entscheiden setzen sehr gute Vorkenntnisse über die Ausgangslage, aber auch Fachkenntnisse voraus, die sich eine nicht regelmässig zusammentretende, rein beratende Kommission kaum mit vernünftigem Aufwand aneignen vermag. Zudem gebieten das Bestreben nach einer weiteren Vereinfachung der Abläufe und einer Verringerung des administrativen Aufwands im Zug der von Ihrem Rat beschlossenen Departementsreform und der Neugestaltung der Dienststellenorganisation innerhalb des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes eine Überprüfung der Zweckmässigkeit und Effizienz der zahlreichen Kommissionen. Da wir bis zum heutigen Zeitpunkt von der Einsetzung der Raumordnungs- und Verkehrskommission abgesehen haben und wir dies aus den genannten Gründen auch in Zukunft nicht für zweckmässig halten, schlagen wir vor, die im Planungs- und Baugesetz (§ 4) enthaltene Rechtsgrundlage für die Einsetzung der Raumordnungs- und Verkehrskommission ersatzlos zu streichen. Gleicher sehen wir für die bisher ebenfalls noch nicht eingesetzte ständige Wirtschaftskonferenz vor, die den Regierungsrat gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete in Fragen der Wirtschafts-, Struktur- und Regionalpolitik zu beraten hat.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die notwendige vernetzte und koordinierte Bewältigung der anstehenden Aufgaben in den dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zugewiesenen Fachbereichen erweist sich auch die Tätigkeit der weiteren, in erster Linie beratenden Kommissionen als nicht mehr optimal. In jedem Fall verliert die Beratungstätigkeit der Fachkommissionen mit dem Zusammenführen der Fachkompetenz bei den innerhalb des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes neu vorgesehenen Dienststellen an Bedeutung und steht dem Bestreben,

die Entscheidungsabläufe im Kanton kurz, einfach und möglichst kostengünstig zu halten, entgegen. Gerade zum letztgenannten Aspekt sei vermerkt, dass allein schon das Wegfallen der Entschädigungen, die den Kommissionsmitgliedern für ihre Tätigkeit zustehen, erhebliche finanzielle Einsparungen bewirkt. Mit den Ihnen vorgelegten Gesetzesänderungen beantragen wir Ihnen deshalb, im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (§ 40) die Rechtsgrundlage für die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, im Fischereigesetz (§ 35) jene für die Fischereikommission, im Kantonalen Jagdgesetz (§ 56) jene für die Jagdkommission, im Energiegesetz (§ 5 Abs. 3) jene für die Kommission für Energiefragen, im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (§ 10) jene für die Arbeitslosenhilfsfondskommission und im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (§ 69) jene für die Tierzuchtkommission ebenfalls ersatzlos aufzuheben. Immerhin sehen wir angesichts der vielen landwirtschaftsrechtlichen und -politischen Spezialitäten vor, im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz dem Regierungsrat ausdrücklich die Kompetenz einzuräumen, im Einzelfall für besondere Sachverhalte auch künftig beratende Kommissionen einzusetzen. Dank klarer Aufträge zu den jeweils zu behandelnden, aktuellen Themen kann die Kommissionsarbeit diesfalls zielgerichtet und effizient angegangen werden und gewinnt so überdies – anders als bei ständigen Kommissionen – an Bedeutung. Mit diesem Absehen von starren Kommissionsstrukturen bleibt die nötige Flexibilität gewahrt, die es dem Regierungsrat erlaubt, durch die bedürfnis- und kostengerechte Einsetzung von Kommissionen künftigen Veränderungen – soweit notwendig – Rechnung zu tragen.

Die Bodenrechtskommission, die wir auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht am 1. Januar 1994 eingesetzt haben, ist als Bewilligungsbehörde im Sinn des Artikels 90 dieses Gesetzes und seit Inkrafttreten des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auch als Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständig (§§ 57 und 59 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes). Bereits in der Antwort auf die Motion M 92 von Hans Peter Pfister vom 18. Januar 2000 über die Auflösung der kantonalen Bodenrechtskommission, die Ihr Rat am 9. Mai 2000 als Postulat erheblich erklärte, führten wir aus, auf dem Gebiet des bäuerlichen Bodenrechts und der landwirtschaftlichen Pacht existierten in der Zwischenzeit eine reichhalte Gerichtspraxis und umfassende Lehrmeinungen, welche die Entscheidungsfindung im Einzelfall wesentlich erleichterten. Es sei deshalb durchaus denkbar, die Aufgaben der kantonalen Bodenrechtskommission neu einer bestehenden Stelle der kantonalen Verwaltung zu übertragen, zumal damit auch erhebliche finanzielle Einsparungen ermöglicht würden. An dieser Beurteilung ist aus heutiger Sicht festzuhalten. Deshalb schlagen wir Ihrem Rat im Zug der Überprüfung der Tätigkeiten aller Kommissionen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft und entsprechend dem Ergebnis der Beratung der genannten Motion M 92 in Ihrem Rat vor, anstelle der Bodenrechtskommission die für den Vollzug des Landwirtschaftsrechts zuständige Dienststelle als Bewilligungsbehörde im Sinn des Artikels 90 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht und des Artikels 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht einzusetzen. Damit besteht künftig noch besser Gewähr für die auch inhaltlich erforderliche, nicht zuletzt mit der jüngsten Revision des Raumplanungsgesetzes vom 20. März 1998 ausdrücklich

angestrebte Abstimmung der bodenrechtlichen Bewilligungen mit anderen raumordnungs- oder umweltrelevanten Entscheiden (insbesondere Ausnahmebewilligungen nach den Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes), die in der gleichen Sache zu ergehen haben. Die in § 56 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Regelung über die Einsetzung einer Bodenrechtskommission zum Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Schliesslich sehen wir vor, das Verfahren für landwirtschaftliche Güterzusammensetzungen, das gemäss § 42 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes der Regierungsrat im Einzelnen regelt, in wesentlichen Punkten zu vereinfachen. Die Aufgaben der heute in diesen Verfahren tätigen Kommissionen sollen ebenfalls der dafür zuständigen Dienststelle des BUWD übertragen werden. Denn die grossen, teilweise ganze Gemeindegebiete umfassenden Meliorationen sind heute weitgehend abgeschlossen, weshalb die vermittelnde, auf breit abgestützte Entscheide abzielende Tätigkeit der Kommissionen, wie sie mit der Einsetzung dieser Gremien noch angestrebt worden war, in den wenigen, künftig noch durchzuführenden Güterzusammensetzungsverfahren nicht mehr in der gleichen Weise erforderlich ist. Die Bestimmung in § 42 Absatz 2 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, wonach der Regierungsrat für solche landwirtschaftliche Güterzusammensetzungen eine Schätzungscommission, eine Güterzusammenlegungskommission und eine Kostenverteilerkommission wählt, gilt es deshalb ebenfalls ersatzlos aufzuheben.

III. Die geänderten Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Im folgenden Abschnitt beschränken wir uns – wie weiter oben vermerkt (Kap. I.2) – auf eine Kommentierung jener Anpassungen in den einzelnen Gesetzen, die in Ergänzung zu unseren Ausführungen zu den Hauptthemen der Gesetzesänderungen (Kap. II) noch besonderer Erläuterungen bedürfen.

1. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Ingress

Im Ingress ist zu berücksichtigen, dass sich die Grundlage, wonach die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind, neu in Artikel 78 Absatz 1 der Bundesverfassung findet.

§§ 3 Absatz 2, 3a, 3b, 5 Absätze 1 und 4, 6 sowie 10 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 3

Infolge der Neuordnung der Rechtsschutzbestimmungen im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Natur- und Landschaftsschutzgesetz) bedarf es in den §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 3 der Klarstellung, dass der Erlass und die Genehmigung der Inventare der Naturobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung mit keinen ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden können. Diese Regelung entspricht der bewährten bisherigen (§ 47 Abs. 2 des geltenden Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, wo insbesondere die §§ 17 und 18 angeführt werden) und mit dem geltenden Bundesrecht übereinstimmenden Ordnung.

Wie im Einzelnen in Kapitel II.3 (letzter Abschnitt) dargelegt, sind die Auswirkungen der laufenden Justizreform des Bundes auch auf die Rechtsmittelordnung im Natur- und Landschaftsschutzgesetz noch nicht absehbar. Besonders wegen der in Artikel 29a der Bundesverfassung neu verankerten Rechtsweggarantie schliessen wir eine Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten bei der Inventarisierung von Naturobjekten nicht aus. Abzuwarten bleibt die Ausführungsgesetzgebung des Bundes dazu, gestützt auf die auch die kantonale Rechtsmittelordnung gesamthaft zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu revidieren sein wird.

§§ 27 und 29

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1. Ergänzend sei vermerkt, dass wir im Rahmen der Überarbeitung des Verordnungsrechts prüfen werden, ob bei Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen weiterhin ausdrücklich die in der Praxis ohnehin übliche Anhörung der für den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Dienststelle des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes verlangt werden soll.

§ 32 Absatz 2

Das Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwertem Produktionsbedingungen vom 14. Dezember 1979 wurde durch das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 aufgehoben. Der Mehraufwand für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen wird neu im Rahmen der Direktzahlungen nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 72 ff.) berücksichtigt.

§ 36 Absätze 3 und 4

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Entsprechend den dort umschriebenen Grundsätzen soll in § 36 Absatz 3 ausdrücklich geregelt werden, dass regierungsrätliche Entscheide nach dieser Bestimmung nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Diese Regelung entspricht der bewährten heutigen Ordnung (siehe dazu den geltenden § 47 Abs. 2b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes).

In § 36 Absatz 4 ist neu vorgesehen, dass der Anteil der Gemeinden an den Kosten der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung und die Leistung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Objekte von lokaler Bedeutung nicht mehr nach

dem Bedarf an Steuereinheiten, sondern nach dem Ressourcenindex gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) bemessen werden. Mit dieser Änderung soll zur Vermeidung von Fehlanreizen die mit dem Finanzausgleichsgesetz eingeführte Unabhängigkeit der Bemessung staatlicher Leistungen vom Steuerfuss auch im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes umgesetzt werden. Aus Versehen unterblieb diese Anpassung des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes an das System des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der Arbeiten zu diesem Gesetz.

Zwischentitel vor § 39

Mit der Aufhebung der §§ 39–42 wird der Zwischentitel vor § 39 hinfällig.

§§ 39–42

Die in den geltenden §§ 39–42 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Organisation werden, soweit sie gestützt auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4 nicht aufzuheben sind, zur Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes unter den neuen §§ 3a und 3b in das Natur- und Landschaftsschutzgesetz eingefügt.

Zwischentitel vor den §§ 43 und 44 sowie §§ 43–45 und 45a

Unseren Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2 entsprechend, werden die Bestimmungen zum Erlass und zur Genehmigung von Schutzverordnungen jenen im Planungs- und Baugesetz zu den Nutzungsplänen angeglichen. Um die Verständlichkeit des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes zu erhöhen, sehen wir in diesem Zusammenhang vor, den Regelungen zu den Schutzverordnungen den neuen Zwischentitel «2. Schutzverordnungen» voranzustellen. Darauf abgestimmt wird der Zwischentitel vor § 43 («1. Planungszonen») geändert, womit sich auch die (gleich lautende) Sachüberschrift zu § 43 erübrigt.

§ 47

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch Entscheide nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (vorweg Bewilligungen nach den §§ 29 und 51), die mit Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Strassengesetz, dem Weggesetz oder dem Wasserbaugesetz zu koordinieren sind und konzentriert in einem kantonalen Entscheid ergehen, abweichend von der Grundregel im Verwaltungsrechtspflegegesetz direkt und ausschliesslich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Damit ist die bundesrechtlich verlangte Verfahrenskoordination auch im Rechtsmittelverfahren gewährleistet, ergäbe sich doch andernfalls eine Gabelung des Beschwerdewegs (Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht und Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement).

§ 48

Mit den Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft sehen wir vor, die Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen umfassend einzuführen. Die kantonale Leit- oder Entscheidsbehörde befindet in solchen Verfahren gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Stellen auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschutzrechts. Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten und durch die zuständigen Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. In den einschlägigen Verordnungen wird – analog der beim Baubewilligungsverfahren getroffenen Lösung (vgl. dort § 65 der Planungs- und Bauverordnung) – zu regeln sein, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen. Ein solches (verwaltungsinternes) Bereinigungsverfahren wird durch einen Entscheid des Regierungsrates oder des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes abzuschliessen sein. Dieser Entscheid soll für alle am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden verbindlich sein, weshalb die Beschreitung des Beschwerdewegs in solchen Fällen – nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehende kantonale Verwaltung so bei den andern Verfahrensparteien erweckte – nicht bloss nicht mehr angezeigt, sondern auch auszuschliessen ist. Ebenso ist bei Differenzen unter den beteiligten kantonalen Stellen sicherzustellen, dass das Bereinigungs- und nicht ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Aus diesen Gründen sehen wir in § 48 Absatz 1b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes neu vor, dass gestützt auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz ergangene Entscheide kantonaler Behörden (Departemente, Dienststellen) künftig durch die für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige Dienststelle nicht mehr angefochten werden können.

Die nach dem Bundesrecht beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes (vgl. die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [SR 814.076]) sind, wenn ihnen bundesrechtlich das Einsprache- und Beschwerderecht eingeräumt wird, auch auf kantonaler Ebene ohne weiteres einsprache- und beschwerdeberechtigt (Art. 12 Abs. 3a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [Natur- und Heimatschutzgesetz] und Art. 55 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz]). Das wird durch den neu in Absatz 1 eingefügten Unterabsatz c klar gestellt, wobei die Einsprache- und Beschwerdelegitimation in diesen Fällen sinnvollerweise auch den im Kanton Luzern tätigen Sektionen der in der zuvor erwähnten Verordnung angeführten Organisationen zu gewähren ist.

Die übrigen Unterabsätze von Absatz 1 erfahren nur formale Anpassungen oder bleiben gänzlich unverändert.

In einem neuen Absatz 2 sehen wir zusätzlich einschränkend vor, dass Dritte nur Beschwerden erheben können, wenn sie sich am Einspracheverfahren (im Sinn eines formalisierten Einwendungsverfahrens) beteiligt haben, das dem erstinstanzlichen

Entscheid oder Beschluss vorausgeht (Abs. 2a). Diese Regelung gilt schon kraft Bundesrechts für die nach dem Umweltschutzgesetz und dem Natur- und Heimatschutzgesetz beschwerdeberechtigten Organisationen (vgl. Art. 12a Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes; Art. 55 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes). Die Formulierung stimmt denn auch mit den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften überein. Immerhin bleibt zu beachten, dass ein Entscheid oder ein Beschluss mit Festlegungen oder Anordnungen, die im vorausgehenden Gesuch oder Entwurf noch nicht vorgesehen waren, erst nachträglich in schutzwürdige Interessen einer Partei eingreifen kann. Dem ist mit der Regelung in Absatz 2b Rechnung zu tragen.

2. Fischereigesetz

§§ 5a, 5b, 7, 8 Absatz 1, 9, 10 Absätze 1 und 2 sowie 11 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 12 Absatz 3

Die Stelle des Bundes, welche die Berufsprüfung der Berufsfischerinnen und -fischer zu anerkennen hat, ist nicht mehr konkret zu nennen, zumal das im geltenden § 12 Absatz 2 des Fischereigesetzes angeführte BIGA als selbständige Verwaltungseinheit des Bundes nicht mehr besteht.

§ 15

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 17 Absatz 2

Es gilt das zu § 12 Absatz 3 Gesagte.

§§ 20 Absatz 1, 25–29 und 31–33

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

Zwischentitel vor § 34

Mit der Aufhebung der §§ 34–37 wird der Zwischentitel vor § 34 hinfällig.

§§ 34–37

Die in den geltenden §§ 34–37 des Fischereigesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Organisation werden, soweit sie gestützt auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4 nicht aufzuheben sind, zur Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes unter den neuen §§ 5a und 5b in das Fischereigesetz eingefügt.

§ 40

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 41

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch Entscheide nach dem Fischereigesetz (vorweg Bewilligungen nach § 25), die mit Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Strassengesetz, dem Weggesetz oder dem Wasserbaugesetz zu koordinieren sind und konzentriert in einem kantonalen Entscheid ergehen, abweichend von der Grundregel im Verwaltungsrechtspflegegesetz direkt und ausschliesslich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Damit ist die bundesrechtlich verlangte Verfahrenskoordination auch im Rechtsmittelverfahren gewährleistet, ergäbe sich doch andernfalls eine Gabelung des Beschwerdewegs (Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht und Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement).

3. Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

§§ 2, 4 Absatz 2, 5, 6 Absatz 1, 8 Absatz 4, 10 Absatz 2, 11 Absatz 2, 14 Absatz 2, 15 Absatz 2, 16, 17 Absatz 2, 22 Absatz 2, 23 Absatz 2, 27, 29, 30, 31 Absatz 3, 32, 34–36, 37 Absatz 3, 40, 42, 45, 53 und 54 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

Zwischentitel vor § 56

Mit der Aufhebung von § 56 wird der Zwischentitel vor § 56 hinfällig.

§ 56

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

§ 57

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Die Regelung in § 57 des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) stimmt mit derjenigen im Fischereigesetz überein, wobei sich hier eine spezielle Bestimmung zum Beschwerdeweg bei Bewilligungsverfahren, die zu koordinieren sind, erübriggt. Eine Sonderregelung zum Rechtsmittelverfahren findet sich in § 52 des Kantonalen Jagdgesetzes, der mit dem Vorbehalt in § 57 Absatz 1 Rechnung getragen wird.

§ 58

Die Strafbestimmungen sind zu aktualisieren.

§ 61

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

4. Planungs- und Baugesetz

§ 4

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

§§ 13 Absatz 1, 43 Absatz 4, 77 Absatz 3 sowie 136 Absätze 3 und 4

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 137

Es ist der geltende Titel des Wasserbaugesetzes (geändert durch das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz) zu verwenden.

§ 149

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 157 Absatz 5

Es ist auf die geltende Planungs- und Bauverordnung, mit der die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz aufgehoben wurde, zu verweisen.

§ 158 Absatz 5

Zur Gestaltung von Spielplätzen erarbeitete die Beratungsstelle für Unfallverhütung ein Merkblatt (Merkblatt 9613). Ebenso bestehen – allerdings bereits ältere – Richtlinien der Stiftung Pro Juventute zu Kinderspielplätzen. Bei dieser Ausgangslage erachten wir es weder als erforderlich noch als angebracht, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement auf dem Weg der Gesetzgebung zusätzlich mit der Erarbeitung von Richtlinien für Spielplätze und Freizeitanlagen zu beauftragen.

§§ 193 Absatz 4 und 196 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 206

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Mit der Neugestaltung der Rechtsmittelordnung in den einzelnen Spezialgesetzen, namentlich vor dem Hintergrund der bundesrechtlich geforderten Verfahrenskoordination bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, kann der geltende § 206 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes ersatzlos aufgehoben werden.

§ 207 Absatz 1b

Mit den Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft sehen wir vor, die Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen umfassend einzuführen. Die kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde befindet in solchen Verfahren gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Stellen auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschutzrechts.

Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten und durch die zuständigen Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. In den einschlägigen Verordnungen wird – analog der beim Baubewilligungsverfahren getroffenen Lösung (vgl. dort § 65 der Planungs- und Bauverordnung) – zu regeln sein, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen. Ein solches (verwaltungsinternes) Bereinigungsverfahren wird durch einen Entscheid des Regierungsrates oder des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes abzuschliessen sein. Dieser Entscheid soll für alle am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden verbindlich sein, weshalb die Beschreitung des Beschwerdewegs in solchen Fällen – nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehende kantonale Verwaltung so bei den andern Verfahrensparteien erweckte – nicht bloss nicht mehr angezeigt, sondern auch auszuschliessen ist. Ebenso ist bei Differenzen unter den beteiligten kantonalen Stellen sicherzustellen, dass das Bereinigungs- und nicht ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Aus diesen Gründen sehen wir in § 207 Absatz 1b des Planungs- und Baugesetzes neu vor, dass auch gestützt auf das Planungs- und Baugesetz ergangene Entscheide der kantonalen Dienststellen – neben denjenigen des Regierungsrates und der Departemente – künftig durch andere Behörden des Kantons nicht mehr angefochten werden können.

5. Strassengesetz

§ 2a

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§§ 10 und 11 Absatz 4

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. In Übereinstimmung mit den dort umschriebenen Grundsätzen soll in § 10 Absatz 3 ausdrücklich geregelt werden, dass regierungsrätliche Entscheide nach dieser Bestimmung nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Diese Regelung entspricht der bewährten heutigen Ordnung (siehe dazu den geltenden § 98 Abs. 3a des Strassengesetzes).

§ 14

Unseren Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2 entsprechend wird auch das Verfahren der Öffentlicherklärung von privaten Güterstrassen und Privatstrassen dem Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz und den (ebenfalls geänderten) Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz angeglichen.

§§ 15, 17 Absatz 2 und 18

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

§ 19 Absatz 1d und i

Die Bestimmungen zum kommunalen Strassenrichtplan in der ursprünglichen Fassung des Strassengesetzes vom 21. März 1995 wurden mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 aufgehoben. Dementsprechend ist die Regelung in § 19 Absatz 1d des Strassengesetzes, wonach die Gemeinden in einem Reglement eine abweichende Zuständigkeitsordnung für den Erlass des kommunalen Strassenrichtplans vorsehen können, ersatzlos aufzuheben. In Absatz 1i ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Absatznummerierung von § 88 des Strassengesetzes mit der Ihrem Rat vorgelegten Teilrevision dieses Gesetzes eine Änderung erfährt.

§ 20

Aufgrund der Neuordnung der Rechtsschutzbestimmungen im Strassengesetz bedarf es in § 20 Absatz 2 der Klarstellung, dass Genehmigungsentscheide des Regierungsrates zu Strassenreglementen mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Diese Regelung entspricht der bewährten bisherigen Ordnung (vgl. § 98 Abs. 3g des geltenden Strassengesetzes, wo insbesondere § 20 Abs. 2 angeführt wird).

§§ 22 Absatz 2, 23 Absatz 2, 32 Absatz 1 und 33 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 39 Absatz 1

Es ist der korrekte Titel des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr zu verwenden.

§ 46

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens vor, soll neu das dafür zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement anstelle des Regierungsrates über Kantsstrassenbauvorhaben und die dagegen gerichteten Einsprachen entscheiden können (§ 72 Unterabsatz d). Dem ist in § 46 Absatz 1 des Strassengesetzes Rechnung zu tragen.

Im Übrigen verweisen wir mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 4 auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3 (vgl. ergänzend den geltenden § 98 Abs. 3c des Strassengesetzes).

§ 50

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens vor, soll neu die Möglichkeit bestehen, dass bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen anstelle des Gemeinderates die von ihm in einem veröffentlichten Beschluss bezeichnete Stelle über das Strassenprojekt und die dagegen gerichteten Einsprachen entscheidet (§ 72 Unterabsatz e). Dem ist in § 50 Absatz 1 des Strassengesetzes Rechnung zu tragen.

Im Übrigen verweisen wir mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 2 auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3 (vgl. ergänzend den geltenden § 98 Abs. 3c des Strassengesetzes).

§§ 52 Absatz 2, 53 Absatz 2, 55 und 59

Entsprechend den in unseren Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3 umschriebenen Grundsätzen soll in den §§ 52 Absatz 2, 53 Absatz 2 und 55 Absatz 5 ausdrücklich geregelt werden, dass Entscheide nach diesen Bestimmungen nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Dies entspricht der bewährten heutigen Ordnung (siehe dazu den geltenden § 98 Abs. 3c, e und f des Strassengesetzes).

In den §§ 55 Absätze 3 und 4 sowie 59 Absätze 2 und 3 ist auf die neuen einschlägigen Bestimmungen zum Projektbewilligungsverfahren für Güter- und Privatstrassen zu verweisen.

§§ 63 Absatz 3, 65, 66 und 66a

Unseren Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2 entsprechend werden die Bestimmungen zum Erlass und zur Genehmigung von Strassen- und Baulinienplänen jenen im Planungs- und Baugesetz zu den Nutzungsplänen angeglichen. Ergänzend sei vermerkt, dass wir im Rahmen der Überarbeitung des Verordnungsrechts prüfen werden, ob weiterhin ausdrücklich vorzusehen ist, dass im Einspracheverfahren auch Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts vorzubringen sind.

Zwischentitel vor den §§ 67 und 69, nach § 71 und vor § 72 sowie §§ 67, 69–71, 71a–71c und 72

Die Bestimmungen zu den Projektbewilligungsverfahren für Kantons-, Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen werden jenen im Planungs- und Baugesetz zum Baubewilligungsverfahren angeglichen. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2. Um die Verständlichkeit des Strassengesetzes zu erhöhen, sehen wir in diesem Zusammenhang vor, den Regelungen zur Bewilligungspflicht («a. Bewilligungspflicht»), zum Projektbewilligungsverfahren für die Kantonsstrassen («b. Kantonsstrassen»), zum Projektbewilligungsverfahren für die übrigen Strassen («c. Übrige Strassen») und zum vereinfachten Projektbewilligungsverfahren («d. Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren») zusätzliche Zwischentitel voranzustellen.

Ergänzend sei vermerkt, dass wir im Rahmen der Überarbeitung des Verordnungsrechts prüfen werden, ob weiterhin ausdrücklich vorzusehen ist, dass im Einspracheverfahren auch Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts vorzubringen sind.

§ 73

Es ist auf die neuen einschlägigen Verfahrensbestimmungen zu den Strassen- und Baulinienplänen und zu den Strassenprojekten zu verweisen.

§§ 74 und 75

Planungszonen nach dem Strassengesetz sollen inhaltlich den im Planungs- und Baugesetz geregelten Planungszonen gleichgestellt werden, zumal sich diese in ihrer Wirkung für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht unterscheiden.

den. Für das Verfahren und die Geltungsdauer der Planungszonen nach dem Strassengesetz kann folglich auf die entsprechenden Vorschriften im Planungs- und Bau- gesetz (§§ 83 und 84) verwiesen werden.

§ 84 Absatz 6

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 86 Absätze 2 und 3

Die Abstände von Waldbäumen zu Strassen betragen gemäss der geltenden Regelung in § 86 Absatz 2 des Strassengesetzes 5 m (Kantonsstrassen) und 3 m (übrige Strassen). Allfällige Ausnahmen von diesen gesetzlichen Mindestabständen richten sich nach § 88 des Strassengesetzes. Neue Strassen haben zum Wald ebenfalls einen Abstand von 5 m bei Kantonsstrassen und 3 m bei den übrigen Strassen einzuhalten (§ 86 Abs. 2 des heute gültigen Strassengesetzes). Auch diese Mindestabstände sollen im Einzelfall unterschritten werden können. Da § 88 des Strassengesetzes für diese Fälle nicht anwendbar ist, fügen wir in § 86 Absatz 3 des Strassengesetzes in der Ihrem Rat vorgelegten, geänderten Fassung neu eine solche Ausnahmemöglichkeit ein.

§§ 88 Absätze 1 und 2 sowie 90 Absatz 4

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 96

Aufgrund der Neuordnung der Rechtsschutzbestimmungen im Strassengesetz bedarf es in den § 96 Absatz 3 der Klarstellung, dass Genehmigungentscheide des Regierungsrates zu Gemeindereglementen, die Vorschriften über Abstellflächen für Fahrzeuge beinhalten, mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Diese Regelung entspricht der bewährten bisherigen Ordnung (vgl. § 98 Abs. 3g des geltenden Strassengesetzes, wo insbesondere § 96 Abs. 3 angeführt wird).

§ 98

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3.

§ 99

Mit den Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft sehen wir vor, die Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen umfassend einzuführen. Die kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde befindet in solchen Verfahren gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Stellen auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschut兹rechts. Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten und durch die zuständigen Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. In den einschlägigen Verordnungen wird – analog der beim Baubewilligungsverfahren getroffenen Lösung (vgl. dort § 65 der Planungs- und Bauverordnung) – zu regeln sein, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden in

einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen. Ein solches (verwaltungsinternes) Bereinigungsverfahren wird durch einen Entscheid des Regierungsrates oder des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes abzuschliessen sein. Dieser Entscheid soll für alle am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden verbindlich sein, weshalb die Beschreitung des Beschwerdewegs in solchen Fällen – nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehende kantonale Verwaltung so bei den andern Verfahrensparteien erweckte – nicht bloss nicht mehr angezeigt, sondern auch auszuschliessen ist. Ebenso ist bei Differenzen unter den beteiligten kantonalen Stellen sicherzustellen, dass das Bereinigungs- und nicht ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Aus diesen Gründen sehen wir in § 99 Absatz 1b des Strassengesetzes neu vor, dass gestützt auf das Strassengesetz ergangene Entscheide kantonaler Behörden (Departemente, Dienststellen) künftig durch andere Behörden des Kantons nicht mehr angefochten werden können.

Die nach dem Bundesrecht beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes (vgl. die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen) sind, wenn ihnen bundesrechtlich das Einsprache- und Beschwerderecht eingeräumt wird, auch auf kantonaler Ebene ohne weiteres einsprache- und beschwerdeberechtigt (Art. 12 Abs. 3a des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie Art. 55 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes). Das wird durch den neu in Absatz 1 eingefügten Unterabsatz c klargestellt, wobei die Einsprache- und Beschwerdelegitimation in diesen Fällen sinnvollerweise auch den im Kanton Luzern tätigen Sektionen der in der zuvor erwähnten Verordnung angeführten Organisationen zu gewähren ist.

Die übrigen Unterabsätze von Absatz 1 erfahren nur formale Anpassungen oder bleiben gänzlich unverändert.

In einem neuen Absatz 2 sehen wir zusätzlich einschränkend vor, dass Dritte nur Beschwerden erheben können, wenn sie sich am Einspracheverfahren (im Sinn eines formalisierten Einwendungsverfahrens) beteiligt haben, das dem erstinstanzlichen Entscheid oder Beschluss vorausgeht (Abs. 2a). Diese Regelung gilt schon kraft Bundesrechts für die nach dem Umweltschutzgesetz und dem Natur- und Heimatschutzgesetz beschwerdeberechtigten Organisationen (vgl. Art. 12a Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes; Art. 55 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes). Die Formulierung stimmt denn auch mit den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften überein. Immerhin bleibt zu beachten, dass ein Entscheid oder ein Beschluss mit Festlegungen oder Anordnungen, die im vorausgehenden Gesuch oder Entwurf noch nicht vorgesehen waren, erst nachträglich in schutzwürdige Interessen einer Partei eingreifen kann. Dem ist mit der Regelung in Absatz 2b Rechnung zu tragen.

§ 100 Absatz 1

Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Absatznummerierung von § 88 des Strassengesetzes mit der Ihrem Rat vorgelegten Teilrevision dieses Gesetzes eine Änderung erfährt.

§ 106 Absatz 2

Die Bestimmungen zum kommunalen Strassenrichtplan in der ursprünglichen Fassung des Strassengesetzes vom 21. März 1995 wurden mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 aufgehoben. Dementsprechend ist die Regelung in § 106 Absatz 2 des Strassengesetzes, wonach die Gemeinden innerhalb von vier Jahren (seit Inkrafttreten des Strassengesetzes) den kommunalen Strassenrichtplan zu erstellen haben, ersatzlos aufzuheben.

6. Weggesetz

Ingress

Abkürzungen für bundesrechtliche Erlasse, auf die sich das kantonale Gesetz abstützt, werden nicht im Ingress, sondern beim ersten Verweis im Erlasstext eingeführt (siehe § 2 Abs. 1).

§ 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2.

Zwischentitel vor § 5

Mit der Aufhebung von § 5 wird auch der Zwischentitel vor § 5 hinfällig.

§ 5

Dem Auftrag in § 2 Absatz 1 des Weggesetzes entsprechend, haben alle Regionalplanungsverbände einen regionalen Richtplan für das Wanderwegnetz erstellt. Ebenso verfügen die meisten Gemeinden über einen Richtplan für das Fusswegnetz, der künftig in den kommunalen Erschliessungsrichtplan nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes zu integrieren sein wird (vgl. dazu § 1 des Weggesetzes). Diese Richtpläne enthalten somit – aufeinander abgestimmt – für das ganze Kantonsgebiet Angaben über das bestehende und noch zu ergänzende Fuss- und Wanderwegnetz. Die darin enthaltenen, vergleichsweise detaillierten Angaben namentlich zur Liniendifferenzierung der einzelnen Wege bilden eine ausreichende Grundlage, um aus einer Gesamtsicht heraus das Wegnetz zu vervollständigen. In Betracht fallen die Projektierung und Realisierung einzelner, noch fehlender Wegstücke oder die Widmung tatsächlich schon vorhandener Wegverbindungen für die Allgemeinheit. Dazu bedarf es aber keiner zusätzlichen, grundeigentümerverbindlichen Wegpläne im Sinn von § 5 des Weggesetzes. Die Rechte der Betroffenen bleiben – soweit notwendig – im Verfahren der Öffentlicherklärung (§ 29 des Weggesetzes) oder im Projektbewilligungsverfahren (§§ 11–14 des Weggesetzes) ausreichend berücksichtigt und gewahrt. Wir sehen deshalb vor, die geltende Regelung in § 5 des Weggesetzes, wonach die Gemeinden umfassende Wegpläne für das Fuss- und Wanderwegnetz zu erstellen haben, ersatzlos aufzuheben, zumal bis zum heutigen Zeitpunkt bezeichnenderweise auch keine solchen Pläne erstellt wurden.

§§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1

Entsprechend den in unseren Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3 umschriebenen Grundsätzen soll in den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ausdrücklich geregelt werden, dass Entscheide nach diesen Bestimmungen nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Dies entspricht der bewährten heutigen Ordnung (siehe dazu den geltenden § 31 Abs. 2b und c des Weggesetzes).

§§ 11–14

Die Bestimmungen zum Projektbewilligungsverfahren für Wege werden jenen im Planungs- und Baugesetz zum Baubewilligungsverfahren angeglichen. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2.

§ 15 Absatz 1

Aufgrund der Neuordnung der Rechtsschutzbestimmungen im Weggesetz bedarf es in § 15 Absatz 1 der Klarstellung, dass Entscheide nach dieser Bestimmung nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können.

§ 16

Mit der Regelung, dass sich die Bau-, Änderungs- und Unterhaltskosten für öffentliche Fusswege nach dem Perimeterverfahren teilweise den Grundeigentümern überbinden lassen, erübriggt sich der Hinweis auf die Perimeterverordnung im bisherigen § 16 Absatz 2 des Weggesetzes.

§ 17

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 18

Mit der Änderung in § 18 des Weggesetzes berücksichtigen wir, dass die Bestimmung über die Erstellung von Wegplänen für das Fuss- und Wanderwegnetz aufgehoben wird (vgl. unsere Ausführungen zu § 5), dass sich das Verfahren für den Erlass und die Änderung von regionalen Richtplänen für das Wanderwegnetz neu nach dem Planungs- und Baugesetz richtet (§ 2 Abs. 3 des Weggesetzes) und dass das Fusswegnetz schliesslich in dem in § 40 des Planungs- und Baugesetzes geregelten kommunalen Erschliessungsrichtplan enthalten ist (§ 1 des Weggesetzes).

§ 20

Die geltenden Bestimmungen zur Organisation in den §§ 20 und 33 des Weggesetzes werden, soweit sie gestützt auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 nicht aufzuheben sind, zur Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes im neu formulierten § 33 zusammengefasst.

§ 21

Neben dem kantonalen Radroutenkonzep (vgl. § 83a des Strassengesetzes) und dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinden, der die zur Erschliessung erforderlichen

Radwege im Siedlungsgebiet enthält (§ 40 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes), bedarf es nicht noch eines weiteren regionalen Richtplans für das Radwegnetz. Die Bestimmungen dazu in § 21 des Weggesetzes sind daher ersatzlos aufzuheben, zumal bis zum heutigen Zeitpunkt keine solchen Richtpläne erarbeitet wurden. Selbstverständlich ist es den Regionalplanungsverbänden unbenommen, in ihren regionalen Richtplänen gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes auch Aussagen zu den Radwegen vorzusehen, wo sich dies als zweckmässig und angebracht erweist.

§§ 23–25

Die Bestimmungen zu den übrigen öffentlichen Wegen in den geltenden §§ 23–25 des Weggesetzes werden, soweit es dazu noch einer besonderen Regelung bedarf, neu in § 23 des Gesetzes zusammengefasst.

§ 27 Absatz 3

Die Regelung zum Bewilligungsverfahren für private Wege bei Uneinigkeit unter den betroffenen Grundeigentümern wird der entsprechenden Bestimmung im Strassen gesetz zum Bau von Privatstrassen (vgl. § 59 Abs. 2 des Strassengesetzes) angeglichen.

§ 29 Absatz 2

Das Verfahren der Öffentlicherklärung von Wegen hat zweckmässigerweise jenem im Strassengesetz (§ 14) zu entsprechen. Die bis anhin vorgesehene sinngemäss Anwendung der Vorschriften des Weggesetzes zum Projektbewilligungsverfahren ist nicht zweckmässig.

§ 31

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3.

§ 32

Mit den Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft sehen wir vor, die Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen umfassend einzuführen. Die kantonale Leit- oder Entscheidsbehörde befindet in solchen Verfahren gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Stellen auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschutzrechts. Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten und durch die zuständigen Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. In den einschlägigen Verordnungen wird – analog der beim Baubewilligungsverfahren getroffenen Lösung (vgl. dort § 65 der Planungs- und Bauverordnung) – zu regeln sein, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen. Ein solches (verwaltungsinternes) Bereinigungsverfahren wird durch einen Entscheid des Regierungsrates oder des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes abzuschliessen sein. Dieser Entscheid soll für alle am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden verbindlich sein, weshalb die Beschreitung des Beschwerdewegs in

solchen Fällen – nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehende kantonale Verwaltung so bei den andern Verfahrensparteien erweckte – nicht bloss nicht mehr angezeigt, sondern auch auszuschliessen ist. Ebenso ist bei Differenzen unter den beteiligten kantonalen Stellen sicherzustellen, dass das Bereinigungs- und nicht ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Aus diesen Gründen sehen wir in § 32 Absatz 1b des Weggesetzes neu vor, dass gestützt auf das Weggesetz ergangene Entscheide kantonaler Behörden (Departemente, Dienststellen) künftig durch andere Behörden des Kantons nicht mehr angefochten werden können.

Die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes (vgl. die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen) sowie bei Fuss- und Wanderwegen (vgl. die Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege [SR 704.5]) beschwerdeberechtigten Organisationen sind, wenn ihnen bundesrechtlich das Einsprache- und Beschwerderecht eingeräumt wird, auch auf kantonaler Ebene ohne weiteres einsprache- und beschwerdeberechtigt (Art. 12 Abs. 3a des Natur- und Heimatschutzgesetzes, Art. 55 Abs. 3 des Umweltschutzgesetz sowie Art. 14 Abs. 1b des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege [Fuss- und Wanderweggesetz]). Das wird durch den neu in Absatz 1 eingefügten Unterabsatz c klargestellt, wobei die Einsprache- und Beschwerdelegitimation in diesen Fällen sinnvollerweise auch den im Kanton Luzern tätigen Sektionen der in der zuvor erwähnten Verordnung angeführten Organisationen zu gewähren ist.

Die übrigen Unterabsätze von Absatz 1 erfahren nur formale Anpassungen oder bleiben gänzlich unverändert.

In einem neuen Absatz 2 sehen wir zusätzlich einschränkend vor, dass Dritte nur Beschwerden erheben können, wenn sie sich am Einspracheverfahren (im Sinn eines formalisierten Einwendungsverfahrens) beteiligt haben, das dem erstinstanzlichen Entscheid oder Beschluss vorausgeht (Abs. 2a). Diese Regelung gilt schon kraft Bundesrechts für die nach dem Umweltschutzgesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz sowie dem Fuss- und Wanderweggesetz beschwerdeberechtigten Organisationen (vgl. Art. 12a Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes; Art. 55 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes; Art. 14 Abs. 4 des Fuss- und Wanderweggesetzes). Die Formulierung stimmt denn auch mit den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften überein. Immerhin bleibt zu beachten, dass ein Entscheid oder ein Beschluss mit Festlegungen oder Anordnungen, die im vorausgehenden Gesuch oder Entwurf noch nicht vorgesehen waren, erst nachträglich in schutzwürdige Interessen einer Partei eingreifen kann. Dem ist mit der Regelung in Absatz 2b Rechnung zu tragen.

§ 33

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu § 20.

§ 35 Absatz 2

Mit der Aufhebung von § 5 wird auch die im geltenden § 35 Absatz 2 enthaltene Frist für die Erstellung von Wegplänen für das Fuss- und Wanderwegnetz hinfällig.

7. Wasserbaugesetz

§§ 2a, 5 Absatz 6 (Einleitungssatz), 6 Absätze 2 (Einleitungssatz) und 4, 10 Absätze 4 und 5, 16 Absatz 2 sowie 17

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§§ 19 und 20

Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens vor, soll neu das dafür zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement anstelle des Regierungsrates über Wasserbauvorhaben und die dagegen gerichteten Einsprachen entscheiden können (§ 22c Unterabsatz d). Dem ist in den §§ 19 und 20 Absätze 1–4 des Wasserbaugesetzes durch die Verwendung des Begriffs «Projektbewilligungsbehörde» (anstelle von «Regierungsrat») Rechnung zu tragen.

Im Übrigen verweisen wir mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 6 auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3 (vgl. ergänzend den geltenden § 72 Abs. 3 des Wasserbaugesetzes).

§ 21 Sachüberschrift und Absatz 1

In der Sachüberschrift ist – wie in Absatz 1 – der richtige Begriff «Interessierte» (statt «Interessenten») zu verwenden. Im Weiteren ist in Absatz 1 für die Aufteilung der Kosten des Wasserbaus auf die Interessierten auf die Grundsätze in den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes und nicht mehr auf das mit dem Planungs- und Bau- gesetz aufgehobene kantonale Baugesetz zu verweisen.

§§ 22 und 22a–22c

Die Bestimmungen zum Projektbewilligungsverfahren für den Wasserbau werden jenen im Planungs- und Baugesetz zum Baubewilligungsverfahren angeglichen. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2.

Ergänzend sei vermerkt, dass wir im Rahmen der Überarbeitung des Verordnungsrechts prüfen werden, ob ausdrücklich vorzusehen ist, dass im Einspracheverfahren auch Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts vorzubringen sind.

§ 23

Planungszonen nach dem Wasserbaugesetz sollen inhaltlich den im Planungs- und Baugesetz geregelten Planungszonen gleichgestellt werden, zumal sich diese in ihrer Wirkung für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht unterscheiden. Für das Verfahren und die Geltungsdauer der Planungszonen nach dem Wasserbaugesetz kann folglich auf die entsprechenden Vorschriften im Planungs- und Baugesetz (§§ 83 und 84) verwiesen werden.

§ 25

Das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (SR 721.10) wurde in den hier massgebenden Teilen durch das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) ersetzt. Dem ist durch eine entsprechende Anpassung von

Absatz 1 Rechnung zu tragen. Im Weiteren wird – wie in Absatz 2 korrekt wiederzugeben – nach der Terminologie des Wasserbaugesetzes ein Wasserbauprojekt bewilligt und nicht genehmigt.

§ 28

In der Sachüberschrift ist – wie in der Bestimmung selbst – der richtige Begriff «Interessierte» (statt «Interessenten») zu verwenden. Überdies sind den Interessierten die Unterhaltskosten (nicht die Unterhaltpflicht) zu überbinden.

§§ 32–37 und 37a

Die Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers durch Bauten und Anlagen werden jenen im Planungs- und Baugesetz zum Baubewilligungsverfahren angeglichen (vgl. unsere Erläuterungen zu den Bewilligungs- und Planerlassverfahren in Kapitel II.2). Als Folge davon ist neben diesem Verfahren kein weiteres kommunales Baubewilligungsverfahren durchzuführen, es sei denn, das Gewässer werde durch Teile der geplanten Baute oder Anlage nur geringfügig in Anspruch genommen (vgl. dazu § 32 Abs. 2a des Wasserbaugesetzes in der Ihrem Rat vorgelegten Fassung). Dem Bewilligungsverfahren nach den §§ 32 ff. des Wasserbaugesetzes kommt also neu regelmässig die Bedeutung eines (kantonalen) Baubewilligungsverfahrens zu. Diese Vereinfachung namentlich auch im Interesse der Betroffenen rechtfertigt sich, da die massgebenden Bewilligungsvoraussetzungen (einschliesslich jener nach den Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes [vgl. dazu § 32 Abs. 2b des Wasserbaugesetzes]) auf kantonaler Ebene zu prüfen sind. Die kommunalen Anliegen, auch allfällige Bedingungen und Auflagen, kann der Gemeinderat im Rahmen der dazu einzuholenden Stellungnahme (§§ 35 Abs. 3 und 37 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes) einbringen.

Die neuen Zuständigkeiten und das revidierte Verfahrensrecht sollen mit dem Inkrafttreten der Gesetzes- und der zugehörigen Verordnungsänderungen wirksam werden und auch auf bereits hängige Bewilligungsverfahren noch Anwendung finden. Von besonderen Übergangsbestimmungen kann daher abgesehen werden, entspricht die genannte Übergangsordnung doch den generell geltenden intertemporal-rechtlichen Grundsätzen.

§ 38

In Absatz 1 ist eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Der Hinweis im gelgenden § 38 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes, wonach jede Änderung einer bewilligten Baute oder Anlage wiederum einer Bewilligung bedarf, erübrigst sich mit Blick auf die Neuformulierung der Bewilligungspflicht in § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes.

§ 44

Die Bestimmungen zur Erneuerung der Bewilligung nach § 37 des Wasserbaugesetzes sind mit den Vorschriften zur Bewilligung selbst in Übereinstimmung zu bringen. Ergänzend verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 45 Absätze 2 (Einleitungssatz) und 3

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 46

Es gilt das zuvor zu den §§ 32–37 und 37a Gesagte.

§§ 69 und 70 Absatz 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 71

Die Strafbestimmungen sind mit den Ihrem Rat vorgelegten Änderungen des Wasserbaugesetzes in Übereinstimmung zu bringen (§ 71 Abs. 1a, b und g–k). Zusätzlich stellt der in § 71 Absatz 1 eingefügte Unterabsatz f neu auch eigenmächtige Massnahmen an öffentlichen Gewässern (namentlich Verbauungen) unter Strafe, soweit solche nicht als Korrekturen eines öffentlichen Gewässers im Sinn von § 32 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes gelten.

§ 72

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3.

§ 72a

Mit den Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft sehen wir vor, die Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen umfassend einzuführen. Die kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde befindet in solchen Verfahren gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Stellen auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschutzrechts. Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelten und durch die zuständigen Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. In den einschlägigen Verordnungen wird – analog der beim Baubewilligungsverfahren getroffenen Lösung (vgl. dort § 65 der Planungs- und Bauverordnung) – zu regeln sein, wie vorzugehen ist, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen. Ein solches (verwaltungsinternes) Bereinigungsverfahren wird durch einen Entscheid des Regierungsrates oder des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes abzuschliessen sein. Dieser Entscheid soll für alle am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden verbindlich sein, weshalb die Beschreitung des Beschwerdewegs in solchen Fällen – nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehende kantonale Verwaltung so bei den andern Verfahrensparteien erweckte – nicht bloss nicht mehr angezeigt, sondern auch auszuschliessen ist. Ebenso ist bei Differenzen unter den beteiligten kantonalen Stellen sicherzustellen, dass das Bereinigungs- und nicht ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Aus diesen Gründen sehen wir in § 72a Absatz 1b des Wasserbaugesetzes neu vor, dass gestützt auf das

Wasserbaugesetz ergangene Entscheide kantonaler Behörden (Departemente, Dienststellen) künftig durch andere Behörden des Kantons nicht mehr angefochten werden können.

Die nach dem Bundesrecht beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes (vgl. die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen) sind, wenn ihnen bundesrechtlich das Einsprache- und Beschwerderecht eingeräumt wird, auch auf kantonaler Ebene ohne weiteres einsprache- und beschwerdeberechtigt (Art. 12 Abs. 3a des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie Art. 55 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes). Das wird durch den neu in Absatz 1 eingefügten Unterabsatz c klargestellt, wobei die Einsprache- und Beschwerdelegitimation in diesen Fällen sinnvollerweise auch den im Kanton Luzern tätigen Sektionen der in der zuvor erwähnten Verordnung angeführten Organisationen zu gewähren ist.

Die übrigen Unterabsätze von Absatz 1 erfahren nur formale Anpassungen oder bleiben gänzlich unverändert.

In einem neuen Absatz 2 sehen wir zusätzlich einschränkend vor, dass Dritte nur Beschwerden erheben können, wenn sie sich am Einspracheverfahren (im Sinn eines formalisierten Einwendungsverfahrens) beteiligt haben, das dem erstinstanzlichen Entscheid oder Beschluss vorausgeht (Abs. 2a). Diese Regelung gilt schon kraft Bundesrechts für die nach dem Umweltschutzgesetz und dem Natur- und Heimatschutzgesetz beschwerdeberechtigten Organisationen (vgl. Art. 12a Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes; Art. 55 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes). Die Formulierung stimmt denn auch mit den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften überein. Immerhin bleibt zu beachten, dass ein Entscheid oder ein Beschluss mit Festlegungen oder Anordnungen, die im vorausgehenden Gesuch oder Entwurf noch nicht vorgesehen waren, erst nachträglich in schutzwürdige Interessen einer Partei eingreifen kann. Dem ist mit der Regelung in Absatz 2b Rechnung zu tragen.

8. Energiegesetz

§§ 5–7, 8 Absatz 1, 19 Absatz 2 und 20

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

§ 25 Absatz 1

Mit der Änderung des Energiegesetzes vom 8. Mai 2000 wurde der bis dahin geltende § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes aufgehoben. Gleichzeitig wurde der bisherige Absatz 3 neu zu Absatz 2. Diese Gesetzesänderung gilt es in § 25 Absatz 1 des Energiegesetzes noch nachzuvollziehen, indem dort neu richtigerweise Verstöße gegen § 16 Absatz 2 (nicht mehr Absatz 3) unter Strafe zu stellen sind.

§ 27

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3.

9. Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr

§§ 4, 23 Absatz 1, 24 Absatz 2 und 25

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

§§ 28 Absatz 1 (Einleitungssatz) und 30 Absatz 1

Die Bestimmungen in den §§ 28 Absatz 1 und 30 Absatz 1 zur Aufteilung der Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs auf die öV-Regionen und die Gemeinden sind mit der durch das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 neu geregelten Aufteilung dieser Kosten zwischen Kanton und Gemeinden in § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr in Übereinstimmung zu bringen.

§ 31

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

10. Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

§§ 2, 3, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 10 und 14 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

11. Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete

§§ 6, 7, 11 Absatz 2 Einleitungssatz und 15

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4.

12. Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995

§§ 5 und 6 Absatz 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

13. Kantonales Landwirtschaftsgesetz

§§ 5, 6 Absätze 3 und 4, 10 Sachüberschrift und Absatz 2, 29, 42 sowie 43

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass weder die Neuorganisation der Dienststellen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes noch die Strukturierung der einzelnen Dienststellen durch Regelungen im Gesetz vorbestimmt sein sollen. Wir sehen deshalb davon ab, auf dem Gebiet der Landwirtschaft durch Bestimmungen im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz weiterhin die Schaffung von Fachstellen für Spezialbereiche vorzugeben (vgl. § 10 Abs. 2 des geltenden Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, der mit den Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen aufgehoben werden soll).

§§ 50 Absatz 1 sowie 55 Absätze 1a und 3

Das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 wurde mit dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 aufgehoben. Dem trägt die Änderung in § 50 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes Rechnung.

§§ 56, 57, 59, 61, 68, 69, 72–74, 78, 79 und 87 Absatz 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zu den Kommissionen in Kapitel II.4 sowie auf unsere ergänzenden Ausführungen zu § 10 Absatz 2 oben. Schliesslich sei vermerkt, dass sich die Bestimmungen zu den Aufgaben der für den Pflanzenbau zuständigen Dienststelle (geltende §§ 72–74 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes) erheblich vereinfachen und in § 72 dieses Gesetzes zusammenfassen lassen.

§ 89

Den in § 89 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes enthaltenen Vorschriften zur Zulässigkeit von Wohnraum für die landwirtschaftliche Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen und zum Umfang der Umnutzungs- und Ausbaumöglichkeiten, wenn solcher Wohnraum für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt wird, kommt neben der seit dem 1. September 2000 geltenden, in den Artikeln 24 ff. des Raumplanungsgesetzes geregelten Ordnung zum Bauen ausserhalb der Bauzonen keine selbständige Bedeutung mehr zu. Mit Blick auf die darauf abgestützten und die bundesrechtliche Ordnung ergänzenden Vorschriften in den §§ 180–182 des Planungs- und Baugesetzes, in Kraft seit dem 1. Januar 2002, ist § 89 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ersatzlos aufzuheben.

§ 91

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 sowie auf unsere ergänzenden Ausführungen zu § 10 Absatz 2 oben.

§ 94

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch Entscheide nach dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (vorweg Bewilligungen nach § 57), die mit Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Strassengesetz, dem Weggesetz oder dem Wasserbaugesetz zu koordinieren sind und konzentriert in einem kantonalen Entscheid ergehen, abweichend von der Grundregel im Verwaltungsrechtspflegegesetz direkt und ausschliesslich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Damit ist die bundesrechtlich verlangte Verfahrenskoordination auch im Rechtsmittelverfahren gewährleistet, ergäbe sich doch andernfalls eine Gabelung des Beschwerdewegs (Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht und Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement).

Gemäss § 42 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes regelt der Regierungsrat das Verfahren bei Güterzusammenlegungen. Wir sehen zurzeit vor, dieses Verfahren abweichend von der heutigen Ordnung stark dem in den §§ 86–101 des Planungs- und Baugesetzes geregelten Landumlegungsverfahren anzugelichen. Da der im Landumlegungsverfahren zulässige Beschwerdeweg von der Rechtsmittelordnung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes abweicht, bedarf es dafür in § 94 Absatz 3 einer Sonderregelung.

§ 95 Absatz 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

Inkrafttreten

Die Umgestaltung des Verfahrens für landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen sowie die Neuordnung der Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht wird erhebliche Zeit beanspruchen und bedarf besonderer organisatorischer Massnahmen. Die Inkraftsetzung der damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen soll daher losgelöst vom Inkrafttreten der übrigen, Ihrem Rat vorgelegten Gesetzesänderungen in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzes- und der zugehörigen Verordnungsänderungen allerdings sollen das neu gestaltete Verfahren für landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen und die neuen Zuständigkeiten sofort wirksam werden und auch auf hängige Bewilligungsverfahren noch Anwendung finden. Von besonderen Übergangsbestimmungen kann daher abgesehen werden, entspricht diese Übergangssordnung doch den generell geltenden intertemporalrechtlichen Grundsätzen.

14. Kantonales Waldgesetz***§§ 2a, 3, 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 6 und 9 Absatz 2***

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 12

Zur Vermeidung von Unklarheiten, welche sich aus dem bisherigen Wortlaut von § 12 ergaben, soll dieser präzisiert und mit den massgebenden Bestimmungen in Artikel 14 der Waldverordnung des Bundes in Übereinstimmung gebracht werden.

§§ 13, 15, 17 Absatz 1, 19, 20, 21 Absatz 4, 22 und 23 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3.

§ 24 Absatz 1

Der Hinweis, dass es sich in der fraglichen Vorschrift um Gemeinden nach dem Gemeindegesetz handelt, ist überflüssig und kann daher weggelassen werden.

§ 25

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 26 Absatz 1

Zur Regulierung der Wildbestände ist ein Abschussplan zu erstellen. Der Hinweis, dass es sich dabei um einen Abschussplan gemäss den jagdrechtlichen Bestimmungen handelt, ist im Hinblick auf mögliche Änderungen der entsprechenden Vorschriften in der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögeln allgemein zu halten.

§§ 27 Absatz 1, 28, 32 Absatz 5, 33 Absatz 1, 35 Absatz 1, 36 und 37 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1 und zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3.

§ 38 Absatz 1

Wir sehen vor, gleich wie andere Erlasses des Bundes auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch im vollen Wortlaut anzuführen.

§§ 40 und 41 Absatz 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

§ 44

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Rechtsmittelsystem in Kapitel II.3. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch Entscheide nach dem Kantonalen Waldgesetz (vorweg Bewilligungen nach den §§ 3–5, 12 und 45), die mit Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Strassengesetz, dem Weggesetz oder dem Wasserbaugesetz zu koordinieren sind und konzentriert in einem kantonalen Entscheid ergehen, abweichend von der Grundregel im Verwaltungsrechtspflegegesetz direkt und ausschliesslich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Damit ist die bundesrechtlich verlangte Verfahrenskoordination auch im Rechtsmittelverfahren gewährleistet, ergäbe sich doch andernfalls eine Gabelung des Beschwerdewegs (Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht und Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement).

§ 44a

Die neu in das Kantonale Waldgesetz eingefügte Umschreibung der Einsprache- und Beschwerdebefugnis entspricht den gleich lautenden Bestimmungen im Natur- und Landschaftsschutzgesetz (§ 48), im Planungs- und Baugesetz (§ 207), im Strassengesetz (§ 99), im Weggesetz (§ 32) und im Wasserbaugesetz (§ 72a).

§ 45 Absatz 2

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Zuständigkeitsordnung in Kapitel II.1.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen von Änderungen

- des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz,
- des Fischereigesetzes,
- des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel,
- des Planungs- und Baugesetzes,
- des Strassengesetzes,
- des Weggesetzes,
- des Wasserbaugesetzes,
- des Energiegesetzes,
- des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr,
- des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds,
- des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete,
- des Einführungsgesetzes zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995,
- des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und
- des Kantonalen Waldgesetzes

über die Neuordnung der Zuständigkeiten in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft und die umfassende Einführung der Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zuzustimmen.

Luzern, 23. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 709a

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 der Bundesverfassung und die Artikel 18a Absatz 2, 18b, 20 Absatz 2, 24 und 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 der Bundesverfassung und die Artikel 18a Absatz 2, 18b, 20 Absatz 2, 24 und 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,

§ 3 Absatz 2

² Die Behörden des Kantons und der Gemeinden arbeiten bei der Information sowie bei der Vorbereitung und beim Vollzug von Schutzmassnahmen miteinander und mit privaten Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Land- und Waldwirtschaft zusammen.

§ 3a (neu)

Zuständige Behörden

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen besorgen die laufenden Geschäfte des Natur- und Landschaftsschutzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Sie wirken bei der Ausarbeitung und Durchführung

von Naturschutzmassnahmen des Kantons mit, beraten die Gemeinden bei ihren Aufgaben in diesem Bereich und erteilen Ausnahmebewilligungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

² Zuständige Behörde der Gemeinden ist der Gemeinderat. Eine abweichende Regelung in der Gemeindeordnung oder im Bau- und Zonenreglement bleibt vorbehalten.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabenkompetenzen.

§ 3b (neu)

Verantwortliche Stelle der Gemeinde

Die Gemeinden bezeichnen eine Stelle, die für den Natur- und Landschaftsschutz verantwortlich ist. Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen.

§ 5 Absätze 1 und 4 Einleitungssatz

¹ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sorgen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dafür, dass die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen geschont und grundsätzlich erhalten werden.

⁴ Die Behörden erfüllen diese Pflichten, indem sie

§ 6 Stellungnahme der zuständigen Dienststelle

Haben Entscheide oder Beschlüsse von Kanton oder Gemeinden auf die Landschaften oder die Lebensräume von Tieren und Pflanzen, die in den Bestandesaufnahmen nach § 15 enthalten sind, erhebliche Auswirkungen, ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen.

§ 10 Absatz 1

¹ Die Gemeinden erlassen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle einen Leitplan für die anzustrebenden Ergänzungen oder Vernetzungen der ökologischen Ausgleichsflächen.

§ 17 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der betroffenen Gemeinden ein Inventar der Objekte, denen regionale Bedeutung zukommt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 18 Inventar der Objekte von lokaler Bedeutung

¹ Die Gemeinden erlassen nach Anhören der zuständigen Dienststelle ein Inventar der Objekte, denen lokale Bedeutung zukommt.

² Das Inventar bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

³ Die Verwaltungs- und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Erlass und die Genehmigung des Inventars sind ausgeschlossen

§ 27 Pflegepläne

¹ Trifft der Kanton eine Schutzmassnahme, kann die zuständige Dienststelle einen Pflegeplan aufstellen. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter sind anzuhören.

² Trifft die Gemeinde eine Schutzmassnahme, kann der Gemeinderat einen Pflegeplan aufstellen. Die zuständige Dienststelle und die betroffenen Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter sind anzuhören.

³ Der Pflegeplan regelt die Durchführung von Nutzung und Unterhalt im Rahmen der Schutzmassnahme.

§ 29 Ausnahmen von Schutzzvorschriften

¹ Ausnahmen von den Schutzzvorschriften in Verordnungen können bewilligt werden, wenn sie im Interesse des Schutzzieles liegen oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

² Bei Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen finden die §§ 180–182 des Planungs- und Baugesetzes Anwendung. Über andere Ausnahmebewilligungen entscheidet bei kantonalen Schutzmassnahmen die zuständige Dienststelle, sonst der Gemeinderat.

³ Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen oder Tätigkeiten, die ein geschütztes Objekt beeinträchtigen, sind mit der Auflage zu versehen, in der näheren Umgebung Ersatz im Sinn des ökologischen Ausgleichs zu schaffen.

§ 32 Absatz 2

² Die Höhe des Beitrags wird nach Art und Umfang des Aufwands abgestuft. Der Mehraufwand für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen gilt durch die Ausrichtung entsprechender Direktzahlungen nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 als abgegolten.

§ 36 Absätze 3 und 4

³ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden über die Überbindung von Kosten und die Leistung von Beiträgen an die Gemeinden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

⁴ Die Überbindung von Kosten und die Leistung von Beiträgen richten sich nach dem Ressourcenindex gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 und dem Gesamtaufwand der Gemeinde für den Natur- und Landschaftsschutz.

Zwischentitel vor § 39

wird aufgehoben.

§§ 39–42

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 43

1. Planungszonen

§ 43 Sachüberschrift

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 44 (neu)

2. Schutzverordnungen

§ 44 Auflage, Einsprachen

¹ Kantonale Schutzverordnungen sind durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz, kommunale Schutzverordnungen durch den Gemeinderat während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

² Den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern sind der Verordnungsentwurf und der zugehörige Schutzplan mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist zuzustellen.

³ Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümer angegebenen Behörde einzureichen.

⁴ Die Instruktionsinstanz bei kantonalen, der Gemeinderat bei kommunalen Schutzverordnungen prüfen die Einsprachen. Diese Behörden oder die anstelle des Gemeinderates von diesem bestimmte Vertretung versuchen, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

§ 45 *Beschlussfassung, Genehmigung*

- ¹ Der Regierungsrat beschliesst kantonale Schutzverordnungen und entscheidet über allfällige dagegen gerichtete Einsprachen. Bei kommunalen Schutzverordnungen stehen diese Befugnisse der zuständigen Gemeindebehörde zu. Kommunale Schutzverordnungen können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- ² Der Gemeinderat übermittelt dem Regierungsrat kommunale Schutzverordnungen in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige Verwaltungsbeschwerden.
- ³ Der Entscheid des Regierungsrates nach Absatz 2 kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit der Regierungsrat über die Beschwerden befindet oder Anordnungen trifft, an deren Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse besteht.

§ 45a (*neu*)

Koordination, Veröffentlichung

- ¹ Verlangen es die Grundsätze der Verfahrenskoordination, erlässt der Regierungsrat mit seinen Entscheiden nach § 45 Absätze 1 und 2 zugleich alle weiteren, in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen anderer kantonalen Behörden. Für die Entscheidseröffnung gilt in diesen Fällen sinngemäss § 196 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes.
- ² Der Gemeinderat hat die Genehmigung von kommunalen Schutzverordnungen im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 47 *Rechtsmittel*

- ¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ² Verfügungen nach diesem Gesetz, die gemeinsam und gleichzeitig mit den in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen für Bauten und Anlagen ergehen, sind nach den jeweils massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, des Weggesetzes oder des Wasserbaugesetzes anfechtbar.

§ 48 *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

- ¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:
- Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,

- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder der Land- und Waldwirtschaft, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder der Land- und Waldwirtschaft im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder der Land- und Waldwirtschaft berührt werden,
- e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,

- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 52 *Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen*

Die zuständigen Behörden können ihre öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die sich auf das Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder Verfügungen abstützen, im Grundbuch anmerken lassen.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 720

Fischereigesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 5a (neu)

Zuständige Behörden

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die fischereirechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

² Das zuständige Departement verwaltet das Fischereiregal und übt die allgemeine Aufsicht über die Fischerei aus.

§ 5b (neu)

Fischereiaufseherinnen und -aufseher

¹ Das zuständige Departement wählt kantonale Fischereiaufseherinnen und -aufseher.

² Pächterinnen und Pächter sowie Inhaberinnen und Inhaber von Sonderrechten können auf ihre Kosten private Fischereiaufseherinnen und -aufseher einsetzen. Deren Einsatz bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

³ Die kantonalen und die privaten Fischereiaufseherinnen und -aufseher sind von der Amtsstatthalterin oder vom Amtsstatthalter zu vereidigen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Befugnisse und Pflichten sowie die Aus- und Weiterbildung der kantonalen und der privaten Fischereiaufseherinnen und -aufseher.

§ 7 *Fischereireviere*

Die zuständige Dienststelle bestimmt die Grenzen der Fischereireviere nach den anerkannten Grundsätzen der Fischerei.

§ 8 *Absatz 1*

¹ Die zuständige Dienststelle legt vor jeder Verpachtung den Schatzungswert der Fischereireviere fest.

§ 9 *Fischereiberechtigte*

¹ Fischereiberechtigte sind Pächterinnen und Pächter sowie Gäste.

² Die zuständige Dienststelle legt zu Beginn der Pachtperiode für jedes Fischereirevier die Mindestzahl der Pächterinnen und Pächter und die Höchstzahl der Fischereiberechtigten fest. Sie kann bei Eintritt besonderer Verhältnisse die festgelegte Höchstzahl der Fischereiberechtigten während der Pachtdauer ändern.

§ 10 *Absätze 1 und 2*

¹ Die zuständige Dienststelle verpachtet die Fischereireviere aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für die Dauer von acht Jahren. Bewerben sich mehrere Gruppen um ein Fischereirevier, führt sie eine öffentliche Versteigerung durch.

² Wird der von der zuständigen Dienststelle festgelegte Schatzungswert bei einer Versteigerung um mehr als 50 Prozent überboten, wird das Fischereirevier zum Pachtzins von 150 Prozent des Schatzungswerts an allfällige bisherige Pächterinnen und Pächter vergeben. Sind keine bisherigen Pächterinnen und Pächter vorhanden, wird das Fischereirevier zum Höchstangebot vergeben.

§ 11 *Absatz 1*

¹ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis am 31. Dezember an die zuständige Dienststelle zu bezahlen.

§ 12 *Absatz 3*

³ Berufsfischerinnen und -fischer müssen eine durch den Bund anerkannte Berufsprüfung bestanden haben oder sich über einen gleichwertigen Abschluss an einer anerkannten Fischereifachschule ausweisen können.

§ 15 Patenterteilung

Die Fischereipatente werden von der zuständigen Dienststelle erteilt.

§ 17 Absatz 2

² Das Berufsfischerpatent wird nur volljährigen Personen erteilt, die eine durch den Bund anerkannte Berufsprüfung bestanden haben oder sich über einen gleichwertigen Abschluss an einer anerkannten Fischereifachschule ausweisen können.

§ 20 Absatz 1

¹ Die zuständige Dienststelle stellt den Pächterinnen und Pächtern, den Gästen und den Patentinhaberinnen und -inhabern gegen Gebühr einen Ausweis über ihre Fischereiberechtigung aus. Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühr in der Verordnung fest.

§ 25 Eingriffe und Massnahmen

Technische Eingriffe in die Gewässer gemäss dem Artikel 8 und Massnahmen nach den Artikeln 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei erfordern eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

§ 26 Lebensräume für gefährdete Arten und Rassen

¹ Die zuständige Dienststelle bezeichnet die Gewässerabschnitte, in denen gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 als gefährdet geltende Fische und Krebse leben.

² Sie kann zum Schutz, zur Verbesserung oder zur Wiederherstellung der Lebensräume gefährdeter Arten und Rassen von Fischen und Krebsen die erforderlichen Massnahmen anordnen.

§ 27 Schutz von Lebensgemeinschaften

Die zuständige Dienststelle kann zum Schutz, zur Verbesserung oder zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften an und in Gewässern zeitliche und örtliche Fang einschränkungen erlassen.

§ 28 Fang- und Besatzstatistik

Pächterinnen und Pächter, Gäste sowie Patentinhaberinnen und -inhaber haben der zuständigen Dienststelle jährlich die für die Fang- und Besatzstatistik erforderlichen Angaben zu machen. Die Fang- und Besatzstatistik hat das Kalenderjahr zu umfassen.

§ 29 Bestandenserhebungen

Die zuständige Dienststelle erhebt periodisch die Zusammensetzung der Fisch- und Krebsbestände.

§ 31 Fisch- und Krebseinsätze

¹ Fisch- und Krebseinsätze müssen fischereiwirtschaftlich und ökologisch sinnvoll sein.

² Fisch- und Krebseinsätze sind vorgängig der zuständigen Dienststelle mitzuteilen. Diese kann bei Bedarf Bedingungen oder Auflagen vorsehen oder Einsätze untersagen.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderrechten haben an die Kosten der Fisch- und Krebseinsätze in das betreffende Gewässer einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 32 Fischzuchtanlagen

Für die Fischzucht kann die zuständige Dienststelle geeignete Anlagen betreiben.

§ 33 Sonderfänge

Sonderfänge im Sinn von Artikel 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

Zwischenstitel vor § 34

wird aufgehoben.

§§ 34–37

werden aufgehoben.

§ 40 Entzug der Fischereiberechtigung

Bei schwerer oder wiederholter Verletzung fischereirechtlicher Bestimmungen kann die zuständige Dienststelle die Fischereiberechtigung entziehen.

§ 41

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.

² Verfügungen nach diesem Gesetz, die gemeinsam und gleichzeitig mit den in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen für Bauten und Anlagen ergehen, sind nach den jeweils massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, des Weggesetzes oder des Wasserbaugesetzes anfechtbar.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Entscheide und Beschlüsse nach den §§ 6, 7, 8 Absatz 1, 9 Absatz 2, 14 und 26 Absatz 1 dieses Gesetzes.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 725

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:*

I.

Das Kantonale Jagdgesetz vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Zuständigkeit*

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die jagdrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

§ 4 *Absatz 2*

² Die zuständige Dienststelle legt die Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Gesichtspunkten fest. Die Gemeinden sind anzuhören.

§ 5 *Schätzung der Jagdreviere*

¹ Die zuständige Dienststelle legt vor jeder Verpachtung den Schätzungs Wert des Jagdreviers fest.

² Sie hört zuvor die betroffenen Reviergemeinden an.

§ 6 Absatz 1

¹ Die Jagdreviere werden durch öffentliche Versteigerung für die Dauer von acht Jagdjahren zu den von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen verpachtet. Mit dem Zuschlag kommt der öffentlich-rechtliche Pachtvertrag zu stande.

§ 8 Absatz 4

⁴ Die nachträgliche Aufnahme von Jagdpächtern in eine Jagdgesellschaft bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

§ 10 Absatz 2 Einleitungssatz

² Sie endet ausserdem durch Verfügung der zuständigen Dienststelle nach erfolgter Mahnung, wenn

§ 11 Absatz 2

² Wird der festgelegte Schätzungswert um mehr als 50 Prozent überboten, erfolgt der Zuschlag zum Pachtzins von 150 Prozent des Schätzungswertes an bisherige Jagdpächter oder an in einer Reviergemeinde wohnhafte Interessenten. Sind keine privilegierten Bewerber vorhanden, wird die Jagdpacht zum Höchstangebot vergeben.

§ 14 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle kann bei Veränderung eines Jagdreviers den Jagdpachtzins während der Jagdpachtdauer ermässigen.

§ 15 Absatz 2

² Vor Ausübung der Jagd haben die Jagdberechtigten bei der zuständigen Dienststelle einen Jagdpass zu lösen.

§ 16 Fähigkeitsausweis

¹ Die zuständige Dienststelle stellt nach bestandener Jägerprüfung einen Fähigkeitsausweis aus.

² Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen für die Jägerprüfung und bestellt eine Prüfungskommission.

³ Die zuständige Dienststelle kann ausserkantonale und ausländische Fähigkeitsausweise anerkennen.

⁴ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitsausweisen abschliessen.

§ 17 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle kann die Jagdberechtigung bei Missachtung von jagdrechtlichen Bestimmungen entziehen. In diesem Fall ist ihr der Fähigkeitsausweis zurückzugeben.

§ 22 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle kann zur Verminderung grosser Bestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt die Schonzeiten mit vorheriger Zustimmung des eidgenössischen Departementes des Innern vorübergehend verkürzen. Sie kann in einzelnen oder allen Jagdrevieren den vermehrten Abschuss jagdbarer Tiere anordnen.

§ 23 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle erteilt Ausnahmebewilligungen nach Artikel 3 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung). Sie führt eine Liste der berechtigten Personen.

§ 27 Erlegte verletzte oder kranke Tiere

Die von den Jagdpächtern und Jagdaufsehern ausserhalb der Jagdzeit erlegten verletzten oder kranken Tiere sind der zuständigen Dienststelle unverzüglich zu melden.

§ 29 Aussetzen von jagdbaren Arten

Die zuständige Dienststelle kann im Rahmen der Artikel 6 und 9 Absatz 1c des Bundesgesetzes jagdbare Tiere aussetzen oder aussetzen lassen.

§ 30 Jagdstatistik

Die Jagdgesellschaften haben der zuständigen Dienststelle jährlich bis zum 15. April die für die Jagdstatistik erforderlichen Angaben zu machen.

§ 31 Absatz 3

³ Die zuständige Dienststelle kann zum gleichen Zweck einzelne Jagdgesellschaften verpflichten, besondere Vorkehren zur Hege des Wildes und zum Vogelschutz zu treffen.

§ 32 Ausscheidung von Jagdbanngebieten

¹ Zur Beschaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kann der Regierungsrat nach Anhören der betroffenen Gemeinden Jagdbanngebiete ausscheiden.

² Die betroffenen Gemeinden haben Anspruch auf eine Vergütung des Kantons, die mindestens dem durchschnittlichen Pachtertrag des Amtes entspricht und vom Regierungsrat festgesetzt wird.

³ Die zuständige Dienststelle kann bei Vorliegen der bundesrechtlichen Voraussetzungen den Abschuss jagdbarer und geschützter Tiere in diesen Gebieten zulassen.

§ 34 *Private Jagdaufseher*

¹ Jagdgesellschaften können Jagdaufsicht, Wildhut und Hege auf ihre Kosten privaten Jagdaufsehern übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

² Die Übertragung an Jagdpächter oder Jagdaufseher anderer Jagdreviere ist verboten.

³ Die zuständige Dienststelle kann die Genehmigung entziehen, wenn der private Jagdaufseher seine Pflichten vernachlässigt oder sich als untauglich erweist.

§ 35 *Kantonale Jagdaufseher*

Das zuständige Departement ernennt zur Verstärkung der Jagdaufsicht kantonale Jagdaufseher auf vier Jahre. Es setzt die Aufsichtskreise fest.

§ 36 *Wildhüter*

In den kantonalen Jagdbanngebieten werden Jagdaufsicht, Wildhut und Hege von Wildhütern ausgeübt, die vom zuständigen Departement auf vier Jahre ernannt werden.

§ 37 *Absatz 3*

³ Die zuständige Dienststelle regelt die besonderen Befugnisse und Pflichten der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe.

§ 40 *Abschuss geschützter Tiere*

¹ Die zuständige Dienststelle kann mit Zustimmung des Bundes den Abschuss geschützter Tiere anordnen, soweit der Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Gefahr erheblicher Schäden wegen zu hoher Wildbestände eine solche Massnahme erfordert.

² Sie erlässt Weisungen über die Durchführung.

§ 42 *Ausgebrochene Tiere*

Die zuständige Dienststelle trifft Massnahmen, damit sich Tiere nach Artikel 8 Absatz 1 der Jagdverordnung, die in die freie Wildbahn gelangt sind, nicht ausbreiten und vermehren.

§ 45 Jagdliche Eingriffe

¹ Die zuständige Dienststelle kann auf Antrag der Revierkommission oder von Amtes wegen die Regulierung übersetzter Wildbestände oder den Abschuss von einzelnen jagdbaren Tieren, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen.

² Sie erlässt Weisungen über die Durchführung.

§ 53

¹ Das zuständige Departement legt die Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird.

² Es erlässt die erforderlichen Weisungen für die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzzorgane und der Jäger und kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen.

§ 54 Absatz 1

¹ Der Kanton unterhält eine kantonale Jagdkasse, die von der zuständigen Dienststelle geführt wird.

Zwischenstitel vor § 56

wird aufgehoben.

§ 56

wird aufgehoben.

§ 57

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 52.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Entscheide und Beschlüsse nach den §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 1, 16, 22 Absatz 2, 31 und 45 Absatz 1 dieses Gesetzes.

§ 58

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 15 Absatz 2, 21 Absatz 1, 25, 26 Absatz 3, 27, 28 und 30 dieses Gesetzes werden mit Haft oder Busse bestraft.

§ 61

wird aufgehoben.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 4

wird aufgehoben.

§ 13 Absatz 1

¹ Die Behörden des Kantons arbeiten den kantonalen Richtplan aus. Sie nehmen Rücksprache mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden sowie mit den Regionalplanungsverbänden. Weitere interessierte Kreise sind anzuhören.

§ 43 Absatz 4

⁴ Der Gemeinderat hat den Beschluss über die Umteilung zu veröffentlichen und der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

§ 77 Absatz 3

³ Den interessierten kantonalen Stellen und, bei Bauten im Sinn des § 157, der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen ist gleichzeitig Gelegenheit zu geben, zum Gesuch innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

§ 136 Absätze 3 und 4

³ Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie der zuständigen Dienststelle ein.

⁴ Für Bauten und Anlagen unterhalb der Minimalabstände gemäss Absatz 3 bedarf es einer Sonderbewilligung der zuständigen Dienststelle. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sinngemäß erfüllt sind. Die Bewilligung kann durch das zuständige Departement erteilt werden, wenn in ausserordentlichen Fällen historische oder wichtige raumplanerische Gründe für ein Bauvorhaben sprechen und diese Gründe gegenüber den forstlichen Interessen überwiegen.

§ 137 Gewässerabstand

Der Gewässerabstand richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

§ 149 Seilbahnen und Skilifte

Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionspflichtigen Seilbahnen und Skiliften bedarf einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle nach den Bestimmungen des interkantonalen Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951. Ist überdies eine Baubewilligung im Sinn von § 196 erforderlich, finden die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren, insbesondere zur Verfahrenskoordination, Anwendung (§§ 188 ff.).

§ 157 Absatz 5

⁵ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung, welche Baugesuche für Bauten und Anlagen im Sinn der Absätze 1–3 der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen gemäss § 193 mitzuteilen sind.

§ 158 Absatz 5

wird aufgehoben.

§ 193 Absatz 4

⁴ Den interessierten kantonalen Stellen und, bei Bauten im Sinn des § 157, der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen ist gleichzeitig Gelegenheit zu geben, zum Gesuch innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

§ 196 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Baugesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist. Dasselbe gilt für die kantonale Behörde, welche in einem Entscheid die erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen erlässt, die mit der Baubewilligung zu koordinieren sind.

§ 206 Rechtsmittel

Alle in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 207 Absatz 1b

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,

II.

Die Gesetzesänderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 755

Strassengesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Zuständige Behörden

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die strassenrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

§ 10 Einreihung

¹ Für die Einreihung der Strassen in die einzelnen Kategorien sind zuständig:

- a. der Grosse Rat für die Kantonsstrassen,
- b. der Gemeinderat für die Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen. Eine abweichende Zuständigkeitsregelung in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindereglement bleibt vorbehalten.

² Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören.

³ Der Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde über die Strasseneinreihung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

⁴ Bei Güterstrassen bedarf der Einreichungsbeschluss der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

§ 11 Absatz 4

⁴ Für die Änderung der Einreihung und die Aufhebung von Strassen gilt die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung gemäss § 10.

§ 14 Verfahren der Öffentlicherklärung

¹ Die Absicht, eine private Güterstrasse oder eine Privatstrasse öffentlich zu erklären, ist vom Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Während 20 Tagen seit der Bekanntmachung kann Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gemeinderat über die Öffentlicherklärung und die Einsprüchen.

² Müssen dingliche Rechte enteignet werden, bedarf der Entscheid des Gemeinderates über die Öffentlicherklärung der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige in diesem Fall zulässige Verwaltungsbeschwerden.

³ Mit seinem Genehmigungsentscheid erteilt der Regierungsrat der Gemeinde oder der zuständigen Genossenschaft das Enteignungsrecht. Umstrittene Entschädigungsfordernungen werden im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz beurteilt.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht seinen Entscheid über die Öffentlicherklärung oder, in den Fällen von Absatz 2, den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates.

⁵ Auf die Änderung und die Aufhebung der Öffentlicherklärung ist dieses Verfahren sinngemäss anzuwenden.

§ 15 Strassenverzeichnis

¹ Die zuständige Dienststelle führt ein Verzeichnis für die Kantonsstrassen. Der Gemeinderat führt das Verzeichnis der übrigen Strassen.

² Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen sind zu veröffentlichen. Der Gemeinderat hat das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

§ 17 Absatz 2

² Strassenverwaltungsbehörden sind, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht,

- a. bei den Kantonsstrassen die zuständigen Dienststellen,
- b. bei den Gemeindestrassen der Gemeinderat,
- c. bei den Güterstrassen der Gemeinderat für die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse, für die übrigen Aufgaben der Vorstand der Genossenschaft oder, wo eine solche nicht besteht, der Strasseneigentümer.

§ 18

wird aufgehoben.

§ 19 Absatz 1d und i

¹ Die Gemeinden können in einem Strassenreglement oder einem andern Reglement Vorschriften erlassen über

Unterabsatz d wird aufgehoben.

- i. die Abstände (§§ 84 Abs. 5 und 88 Abs. 3),

§ 20 Vorprüfung und Genehmigung von Strassenreglementen

¹ Die Strassenreglemente der Gemeinden sind dem zuständigen Departement zur Vorprüfung einzureichen.

² Nach dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 22 Absatz 2

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonsstrassen kann das zuständige Departement die Bewilligungskompetenz an den Gemeinderat delegieren.

§ 23 Absatz 2

² Zuständig für die Erteilung der Konzessionsbewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonsstrassen kann das zuständige Departement die Konzessionskompetenz an den Gemeinderat delegieren.

§ 32 Absatz 1

¹ Die Erstellung oder Änderung einer privaten Zufahrt oder eines privaten Zugangs zu einer öffentlichen Strasse bedarf der Bewilligung. Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn eine bestehende Zufahrt einem wesentlich grösseren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonsstrassen kann das zuständige Departement die Bewilligungskompetenz an den Gemeinderat delegieren.

§ 33 Absatz 1

¹ Sieht ein Strassenprojekt die Einmündung einer öffentlichen Strasse in eine Kantonsstrasse vor, ist vor der Projektbewilligung die Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungskompetenz an den Gemeinderat delegieren. § 32 Absätze 2–5 gelten sinngemäss.

§ 39 Absatz 1

¹ Die Planungen nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr sind auf allen Planungs- und Entscheidungsstufen aufeinander abzustimmen. Beim Strassenbau sind mögliche Verkehrsleistungen des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen.

§ 46 Baubeschluss

¹ Der Baubeschluss wird gestützt auf das Bauprogramm nach Massgabe der im kantonalen Recht geregelten Finanzkompetenzen vom Grossen Rat, vom Regierungsrat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, vom zuständigen Departement gefasst. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Projektbewilligung.

² Wird ein Bauvorhaben aufgeteilt, sind die Kosten des im Bauprogramm beschriebenen Projekts für die Baubeschlusskompetenz massgebend.

³ Der Regierungsrat räumt den Gemeinderäten vor dem Baubeschluss die Möglichkeit ein, sich vernehdnen zu lassen.

⁴ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Baubeschlüsse nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

§ 50 Baubeschluss

¹ Der Gemeinderat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, die von ihm in einem veröffentlichten Beschluss bezeichnete Stelle beschliesst den Bau von Gemeindestrassen aufgrund des bewilligten Strassenprojekts und nach dem Kreditbeschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Baubeschlüsse nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

§ 52 Absatz 2

² Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er legt die Beiträge fest. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 53 Absatz 2

² Können sich die Gemeinden nicht einigen, setzt der Regierungsrat die Beiträge fest. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 55 Baubeschluss

¹ Der Bau von Güterstrassen wird von der Strassengenossenschaft beschlossen. Vorbehalten bleiben die Projektbewilligung und der Kreditbeschluss.

² Der Bau durch die Strassengenossenschaft gilt als beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Bau zustimmt. Grundeigentümer, die an der Beschlussfassung nicht mitwirken, gelten als zustimmend.

³ Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Güterstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und einer von ihnen ein Gesuch stellt. Der Gemeinderat entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über das Gesuch und über das Projekt. Er kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

⁴ Die Gemeinde kann Güterstrassen gegen den Willen privater Grundeigentümer selber bauen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Der Gemeinderat entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über den Bau und über das von ihm erstellte Projekt.

⁵ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Baubeschlüsse der Strassengenossenschaft oder des Gemeinderates zu Güterstrassen ist ausgeschlossen.

§ 59 Baubeschluss

¹ Die Grundeigentümer beschliessen über den Bau von Privatstrassen nach den von der zuständigen Behörde bewilligten Projekten.

² Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Privatstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und ein Gesuch vorliegt. Der Gemeinderat entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über das Gesuch und über das Projekt. Er kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

³ Die Gemeinde kann Privatstrassen gegen den Willen privater Grundeigentümer selber bauen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Der Gemeinderat entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über den Bau und über das von ihm erstellte Projekt.

§ 63 Absatz 3 (neu)

³ Im Straßenplan sind jene Flächen speziell zu bezeichnen, für die das Gemeinwesen das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Plans erhalten will.

§ 65 Vorprüfung, Auflage, Einsprachen

¹ Straßenpläne für Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen sind vor der öffentlichen Auflage dem zuständigen Departement zur Vorprüfung einzureichen.

² Die Straßen- oder Baulinienpläne sind während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

³ Den betroffenen Grundeigentümern ist durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz bei Kantonsstrassen und durch den Gemeinderat bei den übrigen Strassen die öffentliche Auflage der Strassen- oder Baulinienpläne mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben.

⁴ Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

⁵ Die Instruktionsinstanz bei Kantonsstrassen und der Gemeinderat bei den übrigen Strassen prüfen die Einsprachen. Diese Behörden oder die anstelle des Gemeinderates von diesem bestimmte Vertretung versuchen, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

§ 66 *Entscheid, Genehmigung*

¹ Der Regierungsrat entscheidet bei Kantonsstrassen nach Anhörung des Gemeinderates über den Strassen- oder den Baulinienplan und allfällige gegen den Plan gerichtete Einsprachen. Der Gemeinderat entscheidet bei den übrigen Strassen.

² Der Gemeinderat übermittelt dem Regierungsrat den Strassenplan in der geschlossenen Fassung mit seinem Entscheid zur Genehmigung. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige gegen den Entscheid des Gemeinderates über den Strassenplan zulässige Verwaltungsbeschwerden.

³ Der Entscheid des Regierungsrates nach Absatz 2 kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit der Regierungsrat über die Beschwerden befindet oder Anordnungen trifft, an deren Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse besteht.

⁴ Wird im Strassenplan durch entsprechende Bezeichnung das Enteignungsrecht beansprucht, erhalten bei Kantonsstrassen der Staat, bei den übrigen Strassen die Gemeinde oder die zuständige Genossenschaft dieses Recht mit dem Entscheid nach Absatz 1 oder mit der Genehmigung nach Absatz 2.

§ 66a *(neu)*

Koordination, Veröffentlichung

¹ Verlangen es die Grundsätze der Verfahrenskoordination, erlässt der Regierungsrat mit seinen Entscheiden nach § 66 Absätze 1 und 2 zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen anderer kantonalen Behörden. Für die Entscheidseröffnung gilt in diesen Fällen sinngemäss § 196 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes.

² Verlangen es die Grundsätze der Verfahrenskoordination, erlässt

- der Gemeinderat mit seinem Entscheid nach § 66 Absatz 1 die weiteren in der gleichen Sache erforderlichen kommunalen Bewilligungen und Verfügungen,
- die zuständige kantonale Behörde in einem Entscheid die in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Behörden.

Für die Entscheidseröffnung gilt in diesen Fällen sinngemäss § 196 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes.

³ Die zuständige Dienststelle hat den Entscheid über Strassen- und Baulinienpläne bei Kantonsstrassen nach § 66 Absatz 1 im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Der Gemeinderat hat im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen

- a. die Genehmigung der Strassenpläne nach § 66 Absatz 2,
- b. den Entscheid über Baulinienpläne bei den übrigen Strassen nach § 66 Absatz 1.

Zwischenstitel vor § 67 (neu)

- a. Bewilligungspflicht

§ 67 Sachüberschrift

Bewilligungspflicht

Zwischenstitel vor § 69 (neu)

- b. Kantonsstrassen

§ 69 Projektauflage, Aussteckung, Markierung

¹ Das Kantonsstrassenprojekt ist durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen öffentlich aufzulegen. Ist das Projektbewilligungsverfahren (Leitverfahren gemäss § 192a des Planungs- und Baugesetzes) mit weiteren Verfahren zu koordinieren, sorgt die Instruktionsinstanz für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller massgebenden Unterlagen.

² Das Projekt ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

³ Den Anstossen ist das Projekt mit eingeschriebenem Brief und dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben. Gleichzeitig ist den interessierten kantonalen Stellen Gelegenheit zu geben, zum Projekt innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

⁴ Spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Bewilligungsverfahrens ist das Projekt auf erkennbare Weise auszustecken oder zu markieren. Die Instruktions- oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz kann die vorzeitige Beseitigung der Aussteckung oder Markierung verfügen, wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt.

§ 70 Einsprachen

¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat einzureichen.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet der Gemeinderat die Einsprachen mit seiner Vernehmlassung an die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz weiter. Diese leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

§ 71 Projektbewilligung

¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Kantonsstrassenprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

² Er erlässt

- a. mit seinem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,
- b. die notwendigen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Auflagen und Bedingungen.

³ Mit seinem Entscheid erteilt der Regierungsrat dem Staat das Enteignungsrecht.

Zwischentitel nach § 71 (neu)

c. Übrige Strassen

§ 71a (neu)

Bewilligungsverfahren

¹ Strassenprojekte, die der Regierungsrat zu genehmigen hat, sind vor der öffentlichen Auflage dem zuständigen Departement zur Vorprüfung einzureichen.

² Im Übrigen finden die Vorschriften in den §§ 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die Projektbewilligungsbehörde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Wasserbau- gesetz oder nach diesem Gesetz für Kantonsstrassen durchzuführen ist.

³ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle leitet allfällige Einsprache- verhandlungen.

§ 71b (neu)

Projektbewilligung

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Strassenprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist.

² Ist die Projektbewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen zu koordinieren, gelten die Bestimmungen der §§ 192a und 196 des Planungs- und Baugesetzes. Wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, entscheidet als kantonale Behörde.

- a. der Regierungsrat, wenn in der gleichen Sache auch ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich ist, sonst
- b. die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Behörde.

³ Der Regierungsrat oder die Behörde nach Absatz 2b erlässt in einem Entscheid alle erforderlichen, mit der Projektbewilligung zu koordinierenden Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden und sorgt für die inhaltliche Abstimmung der notwendigen Auflagen und Bedingungen.

§ 71c (neu)

Enteignungsrecht

¹ Wird im Strassenprojekt für die davon erfassten Flächen das Enteignungsrecht beansprucht, bedarf die Projektbewilligung der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige in diesem Fall zulässige Verwaltungsbeschwerden gegen die Projektbewilligung.

² Mit seinem Genehmigungsentscheid erteilt der Regierungsrat der Gemeinde oder der zuständigen Genossenschaft das Enteignungsrecht.

³ Entscheidet der Regierungsrat gemäss § 71b Absatz 2 als kantonale Behörde, erteilt er mit diesem Entscheid auch das Enteignungsrecht. In diesen Fällen ist die Verwaltungsbeschwerde ausgeschlossen.

Zwischentitel vor § 72 (neu)

- d. Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren

§ 72

Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 69, 70, 71a und 71b, dass

- a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist,
- b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,
- c. das Projekt den Anstössern und weiteren betroffenen Grundeigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können,
- d. bei Kantonstrassen der Regierungsrat oder das zuständige Departement über das Projekt und die Einsprachen entscheidet,
- e. bei den übrigen Strassen der Gemeinderat oder die von ihm in einem veröffentlichten Beschluss bezeichnete Stelle über das Projekt und die Einsprachen entscheidet.

§ 73 Änderung und Aufhebung

Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, werden die Strassen- und Baulinienpläne oder die Strassenprojekte überprüft und nötigenfalls angepasst oder aufgehoben. Die Strassenverwaltungsbehörde hat sie alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls die Anpassung oder Aufhebung vorzubereiten. Die betroffenen Grundeigentümer und die Gemeinden können Antrag stellen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 65–66a und 69–72.

§ 74 Planungszone

¹ Zur Sicherstellung des Strassenbaus kann der Regierungsrat bei Kantonstrassen, der Gemeinderat bei den übrigen Strassen für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

² Innerhalb des von der Planungszone erfassten Gebiets darf nichts unternommen werden, was den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

³ Die Vorschriften in den §§ 83 und 84 des Planungs- und Baugesetzes zur Geltungsdauer der Planungszone und zum Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Strassen- und Baulinienpläne sowie Strassenprojekte gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

§ 75

wird aufgehoben.

§ 84 Absatz 6

⁶ Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Strasse kann im Einzelfall bei Kantonstrassen die zuständige Dienststelle, bei den übrigen Strassen der Gemeinderat grössere Abstände verfügen.

§ 86 Absätze 2 sowie 3 (neu)

² Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.

³ Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die bisherigen Absätze 3–6 werden zu den Absätzen 4–7.

§ 88 *Absätze 1 sowie 2 (neu)*

¹ Bei Kantonsstrassen bewilligt die zuständige Dienststelle Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungs-kompetenz an den Gemeinderat delegieren.

² Bei den übrigen Strassen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Wird ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren nach § 198 des Planungs- und Baugesetzes oder ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren nach § 37a des Wasserbaugesetzes durchgeführt, entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm in einem veröffentlichten Beschluss bezeichnete Stelle.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

§ 90 *Absatz 4*

⁴ Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat oder die von ihm in einem veröffentlichten Beschluss bezeichnete Stelle bei den übrigen Strassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen.

§ 96 *Vorschriften der Gemeinden*

¹ Die Gemeindevorschriften gemäss den §§ 93–95 sind von der Gemeinde im Bau- und Zonenreglement oder in einem besonderen Reglement zu erlassen.

² Die Gemeindevorschriften sind vor ihrem Erlass dem zuständigen Departement zur Vorprüfung einzureichen.

³ Nach dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 98 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates über Grundeigentümerbeiträge (§§ 51 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 3 und 4 und 97) und über die Kostenverteilung bei Privatstrassen (§§ 61 und 82 Abs. 2, 3 und 6) ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen können alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 99 *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Erhebung von Einsprüchen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie des Verkehrs, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder Verkehrsfragen im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder des Verkehrs berührt werden,
- e. die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen im Rahmen der §§ 37 und 93 Absatz 2,
- f. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,

- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 100 *Absatz 1*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1, 29 Absatz 2, 30 Absätze 1 und 2 Satz 1, 32 Absatz 1, 67 Absatz 1, 74 Absatz 2, 84 Absätze 1, 2, 4 und 5, 85, 86, 87, 88 Absätze 1 und 2, 90 Absätze 1 bis 3, 91 Absatz 1, 92, 93, 94 und 95 Absatz 1 werden mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. Haft und Busse können miteinander verbunden werden.

§ 106 *Absatz 2*

² Die Gemeinden erstellen das Strassenverzeichnis gemäss § 15 innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 758a

Weggesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 48 der Staatsverfassung und die Artikel 4 Absätze 1 und 2, 5, 6 Absatz 1, 7 Absatz 3, 8, 9, 13 und 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wander-

wege vom 4. Oktober 1985,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,

beschliesst:

I.

Das Weggesetz vom 23. Oktober 1990 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf § 48 der Staatsverfassung und die Artikel 4 Absätze 1 und 2, 5, 6 Absatz 1, 7 Absatz 3, 8, 9, 13 und 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wander-

wege vom 4. Oktober 1985,

§ 2 Richtplan für das Wanderwegnetz

¹ Die Regionalplanungsverbände erlassen einen regionalen Richtplan für das Wanderwegnetz im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG). Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen.

² Gemeinden, die keinem Regionalplanungsverband angehören, haben für ihr Gebiet einen Richtplan für das Wanderwegnetz zu erlassen. Sie können auch einen gemeinsamen Richtplan für ihre Gebiete erlassen oder sich einem Regionalplanungsverband zum Erlass eines gemeinsamen Richtplans anschliessen. Dabei sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden anzuwenden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den §§ 12 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989.

Zwischentitel vor § 5

wird aufgehoben.

§ 5

wird aufgehoben.

§ 9 Absatz 1

¹ Die Gemeinden kennzeichnen die Fuss- und Wanderwege nach den Richtlinien des Bundes und des Kantons. Dabei arbeiten sie mit den interessierten Organisationen zusammen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 10 Absatz 1

¹ Die Gemeinden beschliessen über den Bau neuer und die Änderung bestehender öffentlicher Fuss- und Wanderwege und über den erforderlichen Kredit. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 11 Bewilligungspflicht

¹ Fuss- und Wanderwege dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn ein Wegprojekt bewilligt worden ist.

² Eine Projektbewilligung erübrigts sich, wenn ein Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz oder ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchgeführt wird.

§ 12 Sachüberschrift sowie Absätze 1 und 2

Bewilligungsverfahren

¹ Die Vorschriften in den §§ 188, 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren finden sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die Projektbewilligungsbehörde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchzuführen ist.

² Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle leitet allfällige Einsprache-verhandlungen.

§ 13 Projektbewilligung

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Wegprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprüchen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist.

² Ist die Projektbewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen zu koordinieren, gelten die Bestimmungen der §§ 192a und 196 des Planungs- und Baugesetzes. Wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, entscheidet als kantonale Behörde

- a. der Regierungsrat, wenn in der gleichen Sache auch ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich ist, sonst
- b. die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Behörde.

³ Der Regierungsrat oder die Behörde nach Absatz 2b erlässt in einem Entscheid alle erforderlichen, mit der Projektbewilligung zu koordinierenden Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Behörden und sorgt für die inhaltliche Abstimmung der notwendigen Auflagen und Bedingungen.

§ 14 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren

Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 12 und 13, dass

- a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist,
- b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,
- c. das Projekt den Anstössern und weiteren betroffenen Grundeigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können,
- d. der Gemeinderat oder die von ihm in einem veröffentlichtem Beschluss bezeichnete Stelle über das Projekt und die Einsprüche entscheidet.

§ 15 Absatz 1

¹ Der Staat leistet gestützt auf einen Leistungsauftrag Beiträge an die privaten Fachorganisationen, welche bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen mitwirken. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 16 Interessiertenbeiträge

Bei öffentlichen Fusswegen können die Gemeinden bis zu 65 Prozent der Bau-, Änderungs- und Unterhaltskosten den interessierten Grundeigentümern nach dem Perimeterverfahren überbinden.

§ 17 Rücksichtnahme und Koordination

- ¹ Die Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwege. Werden diese betroffen, ist eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen.
- ² Die Behörden beachten bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Wege die Anliegen der Land- und Waldwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes.
- ³ Fuss-, Wander-, Rad- und Reitwege sind aufeinander abzustimmen.

§ 18 Änderung und Aufhebung von Wegen

Die Behörden können Fuss- und Wanderwege in den für den Bau vorgeschriebenen Verfahren ändern oder aufheben, wobei Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG anzuwenden ist.

§§ 20 und 21

werden aufgehoben.

§ 23

- ¹ Die Gemeinden können öffentliche Wege, wie Ufer- und Reitwege, bauen, ändern, unterhalten und kennzeichnen.
- ² Die Vorschriften in den §§ 7–14 über den Bau und Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen finden sinngemäß Anwendung. Bei Reitwegen können die Gemeinden mit privaten Reitorganisationen öffentlich-rechtliche Verträge über die Kosten für den Bau und den Unterhalt abschliessen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes über Wege, die Bestandteile einer Strasse sind, und jene über Uferwege in § 9 des Wasserbaugesetzes.

§§ 24 und 25

werden aufgehoben.

§ 27 Absatz 3

- ³ Der Gemeinderat entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 13) über das Gesuch und das Projekt. Er kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

§ 29 Absatz 2

- ² Die Vorschriften in § 14 des Strassengesetzes über das Verfahren der Öffentlichenklärung finden sinngemäß Anwendung.

§ 31 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innerst 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 32 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie bei Fuss- und Wanderwegen beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder Fuss-, Wander-, Rad- oder Reitwegen im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder Belange der Wege berührt werden,
- e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,

- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 33 Aufsicht und Vollzug

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, überwachen die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den eidgenössischen Vorschriften über Fuss- und Wanderwege und aus diesem Gesetz ergeben. Sie unterstützen die Planung, den Bau und den Unterhalt der Fuss- und Wanderwegnetze.

² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Belange der Wege aus.

³ Der Regierungsrat erlässt Vollzugsvorschriften.

§ 35 *Absatz 2*
wird aufgehoben.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 760

Wasserbaugesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Zuständige Behörden

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die wasserbaurechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

§ 5 Absatz 6 Einleitungssatz

⁶ Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören des Gemeinderates Ausnahmen von den gesetzlichen Gewässerabständen bewilligen.

§ 6 Absätze 2 (Einleitungssatz) und 4

² Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören des Gemeinderates bauliche Veränderungen bewilligen.

⁴ Wird die Baute oder Anlage durch das Gewässer gefährdet oder ist eine Korrektion des Gewässers notwendig, kann die Bewilligung auf Kosten des Grundeigentümers an einen im Grundbuch anzumerkenden Revers geknüpft werden, wonach der Mehrwert, der durch solche bauliche Veränderungen entsteht, bei einem späteren Erwerb der Baute oder Anlage oder eines Teils davon für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.

§ 10 Absätze 4 und 5

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten über die Nutzung und Pflege der Uferbestockungen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Beseitigung von Uferbestockungen.

⁵ Soweit es sich bei den Bestockungen an den Gewässern um Wald handelt, sind die waldrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 16 Absatz 2

² Besondere Vorkommnisse, insbesondere Schäden, sind der zuständigen Dienststelle zu melden.

§ 17 Massnahmen bei Hochwasser

Bei Hochwasser bzw. Überschwemmungsgefahr hat der Gemeinderat die nötigen Schutzmassnahmen anzurufen und unverzüglich die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.

§ 19 Öffentliche Gewässer

Planung, Projektierung und Ausführung des Wasserbaus an den öffentlichen Gewässern sind Sache des Staates. Bei Vorliegen besonderer Umstände und bei kleineren Gewässern kann die Projektbewilligungsbehörde diese Aufgaben den Gemeinden, Interessierten oder Wuhrgenossenschaften übertragen. Diese sind vorher anzuhören.

§ 20 Kostentragung

¹ Die Projektbewilligungsbehörde teilt die Kosten des Wasserbaus nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge unter dem Staat, den Gemeinden und den Interessierten oder Wuhrgenossenschaften auf. Die Gemeinden und die Wuhrgenossenschaften sind vorher anzuhören.

² Die Projektbewilligungsbehörde hat bei der Kostenaufteilung auf die Belastung und die Finanzlage der Gemeinden und der Interessierten angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Bringt der Wasserbau ausschliesslich oder vorwiegend den Anstössern und einem beschränkten Kreis von weiteren Interessierten Vorteile, insbesondere an kleineren Gewässern und Seen, kann die Projektbewilligungsbehörde davon absehen, Staats- und Gemeindebeiträge festzusetzen.

⁴ Dient der Wasserbau ausschliesslich oder vorwiegend den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, können die Kosten von der Projektbewilligungsbehörde nur unter dem Staat und den Gemeinden aufgeteilt werden. Die Gemeinden sind vorher anzuhören.

⁵ Besondere Regelungen wie die bei der Konzessionierung von Nutzungsrechten für den Wasserbau festgelegten Pflichten und privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

⁶ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Aufteilung der Kosten des Wasserbaus ist ausgeschlossen.

§ 21 Sachüberschrift und Absatz 1

Interessiertenbeiträge

¹ Der Gemeinderat setzt die Beiträge der Interessierten an die Kosten des Wasserbaus nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren fest. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

§ 22 Projektauflage und Aussteckung

¹ Das Wasserbauprojekt für ein öffentliches Gewässer ist durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen öffentlich aufzulegen. Ist das Projektbewilligungsverfahren (Leitverfahren gemäss § 192a des Planungs- und Baugesetzes) mit weiteren Verfahren zu koordinieren, sorgt die Instruktionsbehörde für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller massgebenden Unterlagen.

² Das Projekt ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

³ Den Anstossen ist das Projekt mit eingeschriebenem Brief und dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben. Gleichzeitig ist den interessierten kantonalen Stellen Gelegenheit zu geben, zum Projekt innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

⁴ Spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Bewilligungsverfahrens ist das Projekt auf erkennbare Weise auszustecken oder zu markieren. Die Instruktions- oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz kann die vorzeitige Beseitigung der Aussteckung oder Markierung verfügen, wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt.

§ 22a (neu)

Einsprachen

¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat einzureichen.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet der Gemeinderat die Einsprachen mit seiner Vernehmlassung an die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz weiter. Diese prüft die Einsprachen und versucht sie gütlich zu erledigen.

§ 22b (neu)*Projektbewilligung*

¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Wasserbauprojekt und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

² Er erlässt

- a. mit seinem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,
- b. die notwendigen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Auflagen und Bedingungen.

§ 22c (neu)*Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 20 und 22 ff., dass

- a. das Projekt nicht auszustecken ist,
- b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,
- c. das Projekt den Anstössern gemäss § 22 Absatz 3 und weiteren betroffenen Grundeigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können,
- d. der Regierungsrat oder das zuständige Departement die Kosten des Wasserbauprojekts aufteilt und über das Projekt und die Einsprachen entscheidet.

§ 23 Planungszone

¹ Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung des Wasserbaus für ein genau bezeichnetes Gebiet eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

² Innerhalb des von der Planungszone erfassten Gebietes dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die seiner künftigen wasserbaulichen Verwendung widersprechen oder diese beeinträchtigen könnten.

³ Die Vorschriften in den §§ 83 und 84 des Planungs- und Baugesetzes zur Geltungsdauer der Planungszone und zum Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Wasserbauprojekte gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

§ 25 Enteignung

¹ Bei Korrekturen, auf die das Bundesgesetz über den Wasserbau Anwendung findet, richtet sich die Enteignung nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.

² In den übrigen Fällen wird mit der Bewilligung des Wasserbauprojekts dem Träger des Wasserbaus für die Ausführung das Enteignungsrecht erteilt. Die für den Erwerb der erforderlichen Rechte zu leistende Entschädigung wird, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, im Schätzungsverfahren nach kantonalem Enteignungsgesetz festgesetzt.

§ 28 *Interessiertenbeiträge*

Besorgt die Gemeinde den Unterhalt, kann der Gemeinderat die Unterhaltskosten den Interessierten nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

§ 32 *Bewilligungspflicht*

¹ Wer eine Baute oder Anlage unter Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen.

² Die Bewilligung umfasst auch

- a. die Baubewilligung im Sinn von § 196 des Planungs- und Baugesetzes, ausser das Gewässer wird durch Teile der Baute oder Anlage nur geringfügig in Anspruch genommen,
- b. den bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen erforderlichen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde im Sinn von § 182 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes.

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung jene Bauten und Anlagen und jene Änderungen derselben, die

- a. bewilligungspflichtig sind,
- b. in einem vereinfachten Verfahren nach § 37a bewilligt werden können.

⁴ Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 ist auch für die Verlegung, Erweiterung und Korrektion eines öffentlichen Gewässers einzuholen.

§ 33

wird aufgehoben.

§ 34 *Gesuch, Beilagen*

¹ Das Gesuch mit den für eine Prüfung und Beurteilung des Vorhabens erforderlichen, vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Beilagen ist in der jeweils notwendigen Anzahl, mindestens aber dreifach, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Es ist von der Bauherrschaft und gegebenenfalls den Eigentümern der durch das Vorhaben beanspruchten Ufergrundstücke zu unterzeichnen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum bedarf es der nach Massgabe des Zivilrechts erforderlichen Zustimmung durch die Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer.

§ 35 Bewilligungsverfahren

¹ Die Vorschriften in den §§ 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

² Als Leitbehörde gilt dabei die Bewilligungsbehörde nach § 32 Absatz 1, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach diesem Gesetz oder dem Strassengesetz durchzuführen ist.

³ Der Gemeinderat ist anzuhören.

§ 36

wird aufgehoben.

§ 37 Bewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Gesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen und des Gemeinderates vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

³ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Bauten oder Anlagen am vorgesehenen Standort erforderlich sind, die Inanspruchnahme des Gewässers im öffentlichen Interesse liegt und ihr keine überwiegenden Interessen, insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserkreislauf und die Wasserlebensräume, entgegenstehen.

⁴ Bei Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Zwecke kann ausnahmsweise vom Erfordernis, dass die Inanspruchnahme des Gewässers im öffentlichen Interesse liegt, abgesehen werden.

⁵ Ist die Bewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen zu koordinieren, gelten die Bestimmungen der §§ 192a und 196 des Planungs- und Baugesetzes. Wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, entscheidet anstelle der Behörde nach Absatz 1 a. der Regierungsrat, wenn in der gleichen Sache auch ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich ist, sonst b. die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Behörde.

⁶ Der Regierungsrat oder die Behörde nach Absatz 5b erlassen in einem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden und sorgen für die inhaltliche Abstimmung der notwendigen Auflagen und Bedingungen.

§ 37a (neu)

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Gesuche, über die in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 34 ff., dass dem Gesuch nur ein Situationsplan und die weiteren erforderlichen Unterlagen beizulegen sind,

- a. das Projekt nicht auszustecken ist,
- b. das Baugesuch weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,
- c. das Baugesuch den betroffenen Grundeigentümern, die dem Bauvorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können.

§ 38 Ausführung

Die Bauten und Anlagen sind nach den bewilligten Plänen und den in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen zu erstellen.

§ 44 Erneuerung der Bewilligung

¹ Abgelaufene Bewilligungen dürfen erneuert werden, sofern die Voraussetzungen gemäss § 37 Absätze 3 und 4 erfüllt sind. Die Vorschriften des § 37 Absätze 5 und 6 zur Koordination finden sinngemäss Anwendung.

² Die Erneuerung einer Bewilligung kann ebenfalls mit Bedingungen und Auflagen verbunden, namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

³ Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, werden auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen blass unterhalten werden.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann die Beseitigung solcher Bauten und Anlagen verfügen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

⁵ Die Beseitigung von Bootshäusern, Bauten und Anlagen für Bootsstandplätze und dergleichen kann überdies verfügt werden, wenn die Ersatzbeschaffung in einer zentralen Bootsanlage möglich und zumutbar ist. Stege und Anlegevorrichtungen für die zeitlich begrenzte Landung von Wasserfahrzeugen sind davon ausgenommen.

§ 45 Absätze 2 (Einleitungssatz) und 3

² Sie kann von der zuständigen Dienststelle entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn:

³ Der Bewilligungsinhaber, dessen Baute oder Anlage nach Erlöschen der Bewilligung nicht mehr benutzt wird, ist verpflichtet, diese auf seine Kosten zu beseitigen und die von der zuständigen Dienststelle nach Anhören des Gemeinderates anzugeordnenden Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen.

§ 46

¹ Wer eine Baute oder Anlage unter Inanspruchnahme eines privaten Gewässers erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen, wenn dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist.

² Die Bewilligung umfasst diesfalls auch

- a. die Baubewilligung im Sinn von § 196 des Planungs- und Baugesetzes,
- b. den bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen erforderlichen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde im Sinn von § 182 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 69 Wasserbaupolizei

Vorbehältlich der Befugnisse des Bundes obliegt die Wasserbaupolizei der zuständigen Dienststelle. Diese hat insbesondere darüber zu wachen, dass die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen getroffen und die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten werden.

§ 70 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts- pflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands zu sorgen.

§ 71 Strafen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft:

- a. wer an einem offenen Gewässer Bauten und Anlagen innerhalb des in § 5 Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestabstands erstellt, ohne eine Bewilligung nach § 5 Absatz 6 zu besitzen,
- b. wer an Bauten und Anlagen, die den minimalen Gewässerabstand gemäss § 5 Absatz 1 oder 2 nicht einhalten, Veränderungen (An-, Um-, Aus- oder Aufbauten) vornimmt, ohne eine Bewilligung nach § 6 Absätze 2–4 zu besitzen,
- c. wer die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Gewässern nicht duldet (§ 8),

- d. wer sich weigert, sein Grundeigentum für Massnahmen beanspruchen zu lassen, die zur Abwendung von Gefahren notwendig sind (§ 14 Abs. 1),
- e. wer sein Grundeigentum für Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts nicht im Sinn von § 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen lässt,
- f. wer ohne Ermächtigung wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern ausführt (§ 19),
- g. wer innerhalb des von einer Planungszone erfassten Gebietes Handlungen vornimmt, die seiner künftigen wasserbaulichen Verwendung widersprechen oder diese beeinträchtigen könnten (§ 23 Abs. 2),
- h. wer ohne Bewilligung ein neues privates Gewässer anlegt oder ein bestehendes privates Gewässer korrektionierte (§ 26 Abs. 3),
- i. wer ohne Bewilligung Bauten oder Anlagen unter Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung ändert (§ 32 Abs. 1),
- j. wer ohne Bewilligung ein öffentliches Gewässer verlegt, erweitert oder korrektionierte (§ 32 Abs. 4),
- k. wer Bauten und Anlagen, die ein öffentliches Gewässer in Anspruch nehmen, nicht nach den bewilligten Plänen erstellt oder die an eine Bewilligung geknüpfte Auflagen und Bedingungen missachtet (§ 38).

² In schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder auf Busse bis zu 40 000 Franken erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Ist mit der Übertretung ein finanzieller Vorteil verbunden, kann dies als Strafschärfungsgrund berücksichtigt werden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

⁵ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 72 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates über Interessiertenbeiträge (§§ 21 und 28) ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen können alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 72a *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,

- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes berührt werden,
- e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,

- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 773

Energiegesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat kann Richtlinien des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.

§ 6 Zuständiges Departement

Das zuständige Departement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiepolitik und trifft die erforderlichen Massnahmen, soweit nicht die Einwohnergemeinden damit beauftragt sind.

§ 7 Zuständige Dienststellen

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen bearbeiten energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Sie koordinieren die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie. Sie sind Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Bundesstellen, zu den Gemeinden, Fachschulen, privaten Fachorganisationen und zu den Unternehmungen der Energiewirtschaft.

§ 8 Absatz 1

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für Bewilligungen, soweit nicht kantonale Dienststellen damit beauftragt sind.

§ 19 Absatz 2

² Kanton und Gemeinden erlassen Weisungen über die Raumtemperaturen in ihren öffentlichen Gebäuden.

§ 20 Ausnahmen

Die zuständigen Dienststellen können Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer unzumutbaren Härte, einem unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

§ 25 Absatz 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften der §§ 10 Absatz 1, 12 Absätze 1, 3 und 5, 13 Absätze 1 und 4, 14 Absatz 1, 15 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 3 dieses Gesetzes und die entsprechenden Vollzugsvorschriften übertritt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken oder mit Haft bestraft.

§ 27 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 775

**Gesetz
über den öffentlichen Verkehr und den
schiенengebundenen Güterverkehr**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Zuständige Behörden

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die Bestimmungen nach diesem Gesetz, soweit darin nichts anderes geregelt wird.

² Sie bereiten die Förderungsmassnahmen vor und vollziehen sie, soweit nicht andere Organe damit beauftragt sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Durchführung von Bedarfsabklärungen und von Kosten-Nutzen-Analysen,
- b. Erarbeitung von Unterlagen für die Planung des öffentlichen Regionalverkehrs und des schienengebundenen Güterverkehrs,
- c. Entgegennahme und Bearbeitung aller Gesuche auf dem Gebiet des öffentlichen Regionalverkehrs,
- d. Kontrolle der Transportunternehmungen; Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen, soweit dies für die Förderungsmassnahmen erforderlich ist,
- e. jährliche Information der öV-Delegation der Gemeinden über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere über angebotsbestimmende Faktoren, Angebote, Wirtschaftlichkeit und Kostendeckungsgrade,

- f. Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen, Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr, öV-Delegation der Gemeinden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Transportunternehmungen,
- g. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 23 Absatz 1

¹ Die zuständige Dienststelle schliesst im Rahmen der Beschlüsse gemäss § 22 die Verträge ab und erlässt die Verfügungen.

§ 24 Absatz 2

² Die öV-Delegation der Gemeinden besteht aus mindestens einem oder einer Delegierten pro Regionalplanungsverband und zählt höchstens elf Mitglieder. Eine Vertretung der zuständigen Dienststelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 25

wird aufgehoben.

§ 28 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ 50 Prozent der Kosten gemäss § 27 Absatz 1a werden in folgender Reihenfolge auf die öV-Regionen aufgeteilt:

§ 30 Absatz 1

¹ 50 Prozent der Kosten gemäss § 27 Absatz 1b werden nach den Kriterien gemäss § 29 auf die Gemeinden aufgeteilt.

§ 31 Verfahren

¹ Die öV-Delegation der Gemeinden wird zu den Entwürfen der Kostenverteiler angehört. Den betroffenen Gemeinden ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Die zuständige Dienststelle verfügt die Kostenverteiler und die Gemeindebeiträge jährlich. Sie kann von den Gemeinden Akontozahlungen in der Höhe von 80 Prozent des festgelegten Beitrags verlangen.

³ Die Verfügungen der zuständigen Dienststelle können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Heisst der Regierungsrat die Beschwerde gut, wird der angefochtene Kostenverteiler mit Wirkung auch für die andern öV-Regionen aufgehoben und von der zuständigen Dienststelle neu verfügt.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 890

Gesetz

über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kantonale Behörde

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle ist die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Bundesgesetz). Sie erfüllt die ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann der zuständigen Dienststelle weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Regionale Arbeitsvermittlungszentren

¹ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sorgen für die Wiedereingliederung der Arbeitslosen und die Besetzung offener Stellen. Sie stehen zu diesem Zweck in engem Kontakt mit der Arbeitgeberschaft.

² Sie führen mit den Arbeitslosen im Sinn einer Standortbestimmung Beratungs- und Vermittlungsgespräche durch und leisten Bewerbungshilfe. Sie arbeiten dabei namentlich mit der zuständigen Arbeitslosenkasse, den für die Berufsbildung und die Weiterbildung zuständigen Stellen, der Invalidenversicherung, den Sozialämtern und anderen Sozialeinrichtungen sowie Vertrauensärzten zusammen.

³ Als Informations- und Koordinationsstellen für die Beratung, Betreuung, Beschäftigung, Weiterbildung und Vermittlung weisen sie die Arbeitslosen nach der Standortbestimmung wenn nötig an die zuständigen Stellen und Einrichtungen oder an die privaten Stellenvermittlungen, mit denen Verträge über die Zusammenarbeit bestehen.

⁴ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind der zuständigen Dienststelle angegliedert. Der Regierungsrat kann ihnen Aufgaben der zuständigen Dienststelle und der Gemeindearbeitsämter übertragen.

§ 4 *Absatz 2*

² Sie ist der zuständigen Dienststelle unterstellt.

§ 5 *Absatz 2*

² Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen der zuständigen Dienststelle an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.

§ 10 *Ausrichtung von Beiträgen*

Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds entscheidet der Regierungsrat.

§ 14 *Absatz 1*

¹ Die Arbeitgeberbeiträge werden durch die zuständige Dienststelle erhoben.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 900

Gesetz

über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Zuständige Behörden

¹ Die vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die Massnahmen dieses Gesetzes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen. Sie vermitteln zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Dienststelle als zentrale Anlauf- und Informationsstelle des Kantons für die Anliegen der Wirtschaft und der Standortpromotion. Diese kann von anderen kantonalen Stellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einholen und stellt die Koordination sicher.

§ 7

wird aufgehoben.

§ 11 Absatz 2 Einleitungssatz

² Die zuständige Dienststelle ist für den übrigen Vollzug der Investitionshilfe für Berggebiete zuständig. Dazu gehören insbesondere

§ 15 Controlling der regionalen Entwicklungsträger

Die regionalen Entwicklungsträger unterhalten über die Wirkung ihrer Tätigkeiten ein geeignetes Controlling und erstatten der zuständigen Dienststelle darüber regelmässig Bericht.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 901

Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 29. Juni 1998 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verfahren

¹ Gesuche nach Artikel 7 des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete sind mit den nach den Bundesvorschriften erforderlichen Unterlagen der vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Dienststelle einzureichen.

² Die zuständige Dienststelle unterbreitet das Gesuch dem Finanzdepartement zur Vernehmlassung und holt bei Gesuchen um Gewährung von Steuererleichterungen die Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeinde ein, in der das Vorhaben ausgeführt wird.

³ Die zuständige Dienststelle leitet das Gesuch mit dem Entscheid des Regierungsrates der zuständigen Bundesstelle weiter.

§ 6 Absatz 2

² Im Übrigen trifft die zuständige Dienststelle die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen und überwacht insbesondere die Verwendung der staatlichen Mittel.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 902

Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2003,
beschliesst:

I.

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Zuständigkeit, Aufsicht

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die landwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des Landwirtschaftsrechts aus.

³ Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 6 Absätze 3 und 4

³ Die Betriebsdaten sind entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes den vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Stellen und Organisationen vollständig oder in Teilen zugänglich.

⁴ Der Regierungsrat kann im Interesse einer effizienten Verwaltung auch Dritten, die mit dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung gemäss § 7 betraut sind, Ein-sicht in die Daten gewähren.

§ 10 *Sachüberschrift und Absatz 2*

Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 29 *Koordination*

Die zuständige Dienststelle koordiniert die Betriebsberatung.

§ 42 *Verfahren*

Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei Güterzusammenlegungen.

§ 43 *Bewilligungspflicht*

Während der Güterzusammenlegung bedürfen Handänderungen an Grundstücken im Beizugsgebiet, deren Belastung mit Ausbeuterechten sowie deren Überbauung mit neuen Bauten und Betriebsanlagen der Bewilligung der zuständigen Dienststelle. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn sie die Güterzusammenlegung erschwert.

§ 50 *Absatz 1*

¹ Die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern vollzieht die Bestimmungen über Betriebshilfen und Investitionskredite des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und verwaltet den Kantonalen Agrarfonds.

§ 55 *Absätze 1a und 3*

¹ Mit Geldern des Agrarfonds können Darlehen gewährt werden für
a. Massnahmen gemäss den Artikeln 79 Absatz 1 und 105 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft,

³ Für die Gewährung von kantonalen Agrarkrediten sind, sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sinngemäss anwendbar.

§ 56

wird aufgehoben.

§ 57 *Zuständigkeit*

Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 90 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sind

a. die zuständige Dienststelle als Bewilligungsbehörde nach den Artikeln 60–65 und 76 Absatz 2 BGBB,

- b. das zuständige Departement als Aufsichtsbehörde nach Artikel 83 Absatz 3 BGBB,
- c. der Gemeinderat für die Anmerkung im Grundbuch nach Artikel 86 BGBB.

§ 59 *Zuständigkeit*

Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht sind

- a. die zuständige Dienststelle als Bewilligungsbehörde,
- b. der Gemeinderat als einspracheberechtigte Behörde.

§ 61 *Ökologie in der Landwirtschaft*

Die zuständige Dienststelle fördert durch Ausbildung, Beratung und Aufklärung die ökologische Bewirtschaftung. Sie arbeitet eng mit den landwirtschaftlichen Bildungszentren und den Beratungsdiensten zusammen.

§ 68 *Vollzug*

Die zuständige Dienststelle vollzieht die eidgenössischen und die kantonalen Massnahmen zur Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes.

§ 69

wird aufgehoben.

§ 72 *Vollzug*

¹ Die zuständige Dienststelle arbeitet zur Förderung des Pflanzenbaus und des Pflanzenschutzes mit den Gemeinden zusammen.

² Sie kann zum Schutz des Bodens und zur Bekämpfung der Bodenerosion spezielle Bodennutzungen anordnen, sofern eine Gefährdung nachgewiesen werden kann.

³ Sie erstellt ein amtliches Verzeichnis der empfohlenen Rebsorten und legt die Bedingungen für die Produktion und die Klassifizierung von Weinen fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§§ 73 und 74

werden aufgehoben.

§ 78 *Meldepflicht*

Wer auf dem von ihm bewirtschafteten Grundstück oder beim Inverkehrbringen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen sowie Produktionsmitteln und Gegenständen aller Art gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge feststellt oder wahrzunehmen glaubt, hat dies unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden.

§ 79 Massnahmen

Die zuständige Dienststelle kann zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge für den ganzen Kanton oder für begrenzte Gebiete die erforderlichen Abwehrmassnahmen anordnen. Ist keine andere geeignete und wirtschaftlich tragbare Bekämpfung möglich, kann es die Vernichtung der Befallsherde verfügen.

§ 87 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle bestimmt, gestützt auf die Richtlinien und die Praxis des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Schadenhöhe.

§§ 89 und 91

werden aufgehoben.

§ 94 Rechtsmittel

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Verfügungen nach diesem Gesetz, die gemeinsam und gleichzeitig mit den in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen für Bauten und Anlagen ergehen, sind nach den jeweils massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, des Weggesetzes oder des Wasserbaugesetzes anfechtbar.

³ Verfügungen im Verfahren für landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen sind nach den massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes anfechtbar, so weit für dieses Verfahren die §§ 86–101 des Planungs- und Baugesetzes Anwendung finden.

⁴ Vorbehalten bleiben anders lautende Vorschriften des Bundes.

§ 95 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle kann für eine bestimmte Zeit Beitragszahlungen verweigern.

II.

Mit Ausnahme der Änderungen der §§ 42, 56, 57 und 59, deren Inkrafttreten der Regierungsrat bestimmt, tritt die Gesetzesänderung am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 945

Kantonales Waldgesetz

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September,
beschliesst:*

I.

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu) *Zuständigkeit*

Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die waldrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

§ 3 Rodungsverfahren

- ¹ Die zuständige Dienststelle ist die kantonale Rodungsbewilligungsbehörde.
- ² Die öffentliche Bekanntmachung und Auflage des Rodungsgesuchs richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Projekts, für welches die Rodung anbegehrt wird. Gleiches gilt für Einsprachen gegen das Rodungsvorhaben.

§ 4 Absatz 1

- ¹ Die zuständige Dienststelle erhebt Ersatzabgaben gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes.

§ 5 Absatz 2

- ² Die zuständige Dienststelle setzt den Ausgleichsbeitrag fest.

§ 6 Waldfeststellung

¹ Soweit das Begehr um Waldfeststellung nicht im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht, entscheidet darüber die zuständige Dienststelle.

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 hat der Gemeinderat bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.

§ 9 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle bewilligt diese Veranstaltungen. Sie kann die Bewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

§ 12 Bauten und Anlagen im Wald

¹ Soll eine forstliche Baute oder Anlage im Wald erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden, ist die zuständige Dienststelle anzuhören.

² Bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald, die keiner Rodungsbewilligung bedürfen, ist der zustimmende Entscheid der zuständigen Dienststelle erforderlich.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 13 Nachteilige Nutzungen

¹ Bestehende Rechte an nachteiligen Nutzungen, wie namentlich das Niederhalten von Bäumen oder der Weidegang im Wald, sind abzulösen. Wenn nötig erteilt der Regierungsrat der zuständigen Dienststelle das Enteignungsrecht gemäß dem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970.

² Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Dienststelle solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

§ 15 Umweltgefährdende Stoffe

Die zuständige Dienststelle bewilligt die Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald, soweit dies nach der Wald- und Umweltschutzgesetzgebung zulässig ist.

§ 17 Absatz 1

¹ Der zuständigen Dienststelle obliegt die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen gemäß Artikel 19 des Waldgesetzes.

§ 19 Waldentwicklungspläne

¹ Die zuständige Dienststelle erarbeitet für den Wald des gesamten Kantonsgebiets Waldentwicklungspläne (WEP) unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat erlässt die WEP. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

² Die Waldentwicklungspläne geben für ein bestimmtes Waldareal Aufschluss über die Standortverhältnisse, über die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen. Sie beschränken das Grundeigentum nicht, sind jedoch für die Behörden verbindlich.

³ WEP-Entwürfe sind während 30 Tagen aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen.

⁴ Personen, Organisationen und Behörden des betroffenen Gebiets können sich zum Entwurf äussern. In der Bekanntmachung ist auf dieses Recht hinzuweisen. Zu den eingegangenen Meinungsäußerungen nimmt die zuständige Dienststelle zuhanden des Regierungsrates Stellung.

⁵ Die Waldentwicklungspläne sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Eine frühere Überprüfung ist möglich, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gemeinschaftlich bessere Lösung möglich ist.

§ 20 Waldreservate und Naturobjekte im Wald

¹ Der Regierungsrat scheidet nach Anhören der Waldeigentümerinnen und -eigentümer Waldreservate und Naturobjekte im Wald von besonderer Bedeutung aus. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

² Form und Inhalt der Schutzmassnahmen richten sich nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990.

³ Wo es die Sicherung der Reservate und der Naturobjekte erfordert, kann die zuständige Dienststelle mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern langfristige Verträge abschliessen.

§ 21 Absatz 4

⁴ Nach ausserordentlichen Schadeneignissen im Wald kann die zuständige Dienststelle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen.

§ 22 Kahlschlag

Die zuständige Dienststelle kann Kahlschläge im Rahmen des ordentlichen Nutzungsbewilligungsverfahrens ausnahmsweise gestatten, wenn damit besondere waldbauliche Ziele verfolgt werden.

§ 23 Absatz 1

¹ Jede Teilung von Privatwald bedarf der Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

§ 24 Absatz 1

¹ Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt.

§ 25 Allgemeine Waldschäden

¹ Die zuständige Dienststelle überwacht ergänzend zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern den Gesundheitszustand des Waldes, insbesondere die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten.

² Sie ordnet Massnahmen gemäss den Artikeln 28 (Verhütung von Waldschäden) und 29 (Behebung von Waldschäden) der Waldverordnung an.

§ 26 Absatz 1

¹ Die Wildbestände sind nach wildbiologischen Grundsätzen so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hat die zuständige Jagdgesellschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Revierförsterin oder dem zuständigen Revierförster einen Abschussplan gemäss den jagdrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Jagd- und Forstbehörde sowie Jagdgesellschaften und Revierförsterinnen und -förster arbeiten bei der Erfolgskontrolle zusammen.

§ 27 Absatz 1

¹ Die zuständige Dienststelle sorgt unter Mitwirkung von Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Kurse im Lehrlingswesen sowie für die Weiter- und Fortbildung des gesamten Forstpersonals. Sie kann Kurse obligatorisch erklären.

§ 28 Beratung und Information

¹ Die zuständige Revierförsterin oder der zuständige Revierförster berät die Waldeigentümerinnen und -eigentümer unentgeltlich, soweit die Beratung den Waldfunktionen, insbesondere der Holznutzung, dient. Weitere forstliche Dienstleistungen können gegen Entgelt angeboten werden.

² Die zuständige Dienststelle beschafft die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Forstdienstes, insbesondere zur Überwachung der Nachhaltigkeit, notwendig sind. Die Vorschriften von Artikel 33 des Waldgesetzes sind sinngemäss anwendbar.

³ Die zuständige Dienststelle sorgt für eine zweckmässige Information von Behörden, Öffentlichkeit und Waldeigentümerinnen und -eigentümern über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.

§ 32 Absatz 5

⁵ Beiträge für forstliche Projekte werden ausgerichtet, sofern sie nach den Vorschriften der zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons ausgearbeitet werden.

§ 33 Absatz 1

¹ Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern entscheidet im Rahmen der verfügbaren Kredite sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle über die Gewährung von Investitionskrediten des Bundes und legt nach den Bestimmungen des Bundesrechts die Darlehensbedingungen fest.

§ 35 Absatz 1

¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss den §§ 4 und 5.

§ 36

wird aufgehoben.

§ 37 Absatz 1

¹ Die zuständige Dienststelle legt die Grenzen der Forstkreise fest und teilt die Forstkreise in Forstreviere ein. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 38 Absatz 1

¹ Waldeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb eines Forstreviers können sich für die gemeinsame Bewältigung forstlicher Projekte zu einer Genossenschaft kantonalen Rechts nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 zusammenschliessen. Für die Bildung gilt Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907.

§ 40 Gemeinsame Anstellung und Besoldung

¹ Die zuständige Dienststelle schliesst mit Waldeigentümerinnen und -eigentümern Verträge über die gemeinsame Anstellung und Besoldung von Forstpersonal sowie die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben ab, sofern dies zum Nutzen von Wald, Staat und Waldeigentümerinnen und -eigentümern ist.

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

§ 41 Absatz 2

² Die Kosten werden mittels eines Schlüssels, der von der zuständigen Dienststelle auszuarbeiten und vom zuständigen Departement zu beschliessen ist, auf die Einwohnergemeinden verteilt. Dabei werden insbesondere die Waldfläche, die Bevölkerungsdichte und die Eigentumsstruktur der Gemeinden berücksichtigt.

§ 44 Rechtsmittel

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Verfügungen nach diesem Gesetz, die gemeinsam und gleichzeitig mit den in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen für Bauten und Anlagen ergehen, sind nach den jeweils massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes, des Weggesetzes oder des Wasserbaugesetzes anfechtbar.

§ 44a (neu)

Einsprache- und Beschwerdebefugnis

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder der Land- und Waldwirtschaft, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder der Land- oder Waldwirtschaft im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder der Land- oder Waldwirtschaft berührt werden,
- e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,

- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 45 *Absatz 2*

² Die zuständige Dienststelle hat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am Referendum. in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: